

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz

A. Problem und Ziel

1. Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes

Das Geschmacksmustergesetz enthält bislang keine Regelung über ein Antragsverfahren, in dem das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) als Entscheidungsträger die Nichtigkeit einer Eintragung erklärt. Im Markengesetz (MarkenG), Patentgesetz (PatG) und Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) bestehen bereits Regelungen zu Verfahren vor dem DPMA, durch die der Widerruf bzw. die Löschung von Schutzrechten herbeigeführt werden muss. Dies hat zur Folge, dass eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer Geschmacksmustereintragung vor den zuständigen Gerichten erhoben werden muss. Eine entsprechende Klage verursacht bei den Rechtssuchenden erhebliche Kosten, da durch die Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert stets Anwaltszwang besteht. Neben den niedrigen Verfahrenszahlen zur Nichtigkeit führt die Verteilung der Verfahren auf verschiedene Landgerichte dazu, dass sich die einzelnen Kammern in der Regel nur selten mit der Rechtsmaterie befassen.

Um für den Rechtssuchenden eine kostengünstigere Möglichkeit einer Feststellung der Nichtigkeit der bestehenden Eintragung zu schaffen, ist eine Einführung des Nichtigkeitsverfahrens in Anlehnung insbesondere an die Vorschriften aus dem Lösungsverfahren im Markengesetz und Gebrauchsmustergesetz sowie aus der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1) in das Geschmacksmustergesetz angestrebt. Gleichzeitig kann das vorhandene Fachwissen des DPMA für die Frage der Nichtigkeit einer Eintragung genutzt werden.

Die Namensfindung des eingetragenen Schutzrechts, des Geschmacksmusters, orientierte sich zunächst am französischen Sprachgebrauch „dessins et modèles“, das mit „Muster und Modellen“ übersetzt wurde. Bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Geschmacksmusterreform (Begründung zum Gesetzentwurf vom 28. Mai 2003, Bundestagsdrucksache 15/1075, S. 29) wurde eine Änderung der Bezeichnung angedacht und im Hinblick auf den damals herrschenden Sprachgebrauch diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass der Begriff „Design“ in der Öffentlichkeit gebräuchlicher wäre und daher eine Änderung das Verständnis für den Inhalt des Rechtes fördern würde. Von einer Änderung wurde zu diesem Zeitpunkt aber noch abgesehen.

Aufgrund der allgemeinen Internationalisierung und der sich daran anschließenden Regelungen hat sich in den letzten zehn Jahren die Verwendung des Begriffs „Design“ noch weiter etabliert. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass sich das Wort „Geschmacksmuster“ trotz langfristiger Nutzung im Fachbereich für die Allgemeinheit nicht als verständlich erwiesen hat. Dies hat umgekehrt bereits dazu geführt, dass selbst in Fachkreisen inzwischen der Begriff „Designrecht“ häufiger verwendet wird als „Geschmacksmusterrecht“. Die Änderung des Begriffs „Geschmacksmuster“ in „eingetragenes Design“ ist daher immer wieder vorgeschlagen und diskutiert worden. Durch den Entwurf wird deshalb das bestehende Geschmacksmusterrecht an den nationalen und internationalen Sprachgebrauch angepasst, moderner und verständlicher gestaltet und durch eine anschauliche und adressatengerechte Gesetzessprache die Transparenz des bestehenden Rechts gefördert.

2. Änderung der Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz

Die Regelungen des sogenannten Ausstellungsschutzes im Markengesetz, Geschmacksmustergesetz, Gebrauchsmustergesetz und Patentgesetz sehen vor, dass das Bundesministerium der Justiz amtliche oder amtlich anerkannte Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen (Gesetz vom 5. Mai 1930, RGBl. 1930 II S. 727) mit den Änderungsprotokollen vom 10. Mai 1948 (BGBl. 1956 II S. 2087), vom 16. November 1966 (BGBl. 1968 II S. 509; 1973 II S. 1568), vom 30. November 1972 (BGBl. 1974 II S. 273) und vom 24. Juni 1982, angenommen durch Beschluss der Generalversammlung des Internationalen Ausstellungsbüros in Paris vom 31. Mai 1988 (BGBl. 1991 II S. 426) und sonstige inländische oder ausländische Ausstellungen im Bundesgesetzblatt bekanntmacht.

Aufgrund des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes (VkBkmG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, dient neben dem Bundesgesetzblatt auch der Bundesanzeiger, der elektronisch geführt wird und vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben wird, der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist als ökonomischer anzusehen, da sie schneller aktualisiert werden kann und dem Bürger einfacheren Zugriff ermöglicht. Die genannten Regelungen zum Ausstellungsschutz verweisen jedoch derzeit noch auf das Bundesgesetzblatt.

B. Lösung

1. Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes

In das Geschmacksmustergesetz werden entsprechende Regelungen zum Nichtigkeitsverfahren aufgenommen. Der Rechtssuchende erhält damit die Möglichkeit, einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Erklärung der Nichtigkeit bezüglich einer Eintragung vor dem DPMA zu stellen. Die Möglichkeit der Widerklage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit bleibt im Rahmen von Rechtsverletzungs- und Schadensersatzprozessen gleichfalls erhalten. Das Verhältnis zwischen gleichzeitiger Widerklage und bereits gestelltem Antrag vor dem DPMA wird dadurch geregelt, dass das Verfahren vor dem zuständigen Gericht ausgesetzt werden soll und unter bestimmten Voraussetzungen auszusetzen ist.

Gleichzeitig wird der Begriff „Geschmacksmuster“ umfassend durch den Begriff „eingetragenes Design“ ersetzt und damit sprachlich modernisiert.

2. Änderung der Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz

Die Regelungen zur Bekanntmachung in sämtlichen Vorschriften zum Ausstellungsschutz sollen durch den Austausch des Bundesgesetzblattes gegen den Bundesanzeiger als Veröffentlichungsmedium geändert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes

Zunächst wird das vorhandene Personal die Durchführung der Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA übernehmen. Die Anzahl der jährlich gestellten Anträge ist derzeit grob schätzbar. Gleiches gilt für mögliche Rechtsmittel zum Bundespatentgericht sowie zum Bundesgerichtshof. Hinsichtlich der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Rechtsmittel zur derzeitigen Zahl der Revisionen gleichbleibt. Ein jährlicher Erfüllungsaufwand ist daher zunächst nicht zu erwarten, ab dem Jahr 2016 wird ein Personalmehrbedarf beim DPMA zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 90 000 Euro und ab 2017 durch einen Personalmehrbedarf beim Bundespatentgericht von insgesamt ca. 165 000 Euro führen.

Im IT-Bereich wird mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand für anfallende Programmierungen von bis zu 200 000 Euro gerechnet.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

2. Änderung der Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz

Keine. Der Bundesanzeiger ist bereits als amtliches Publikationsorgan eingerichtet und voll funktionsfähig.

F. Weitere Kosten

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Verfahrensführung gesenkt werden. Das Nichtigkeitsverfahren erhält einen festen Gebührenrahmen von 300 Euro, die Verfahrensgebühr richtet sich derzeit nach der Höhe des Streitwerts, der durch das zuständige Landgericht festgesetzt wird. Es ist hierbei mit Gesamtkosten durch Verfahrensgebühren von 600 Euro im Jahr 2013 bis hin zu 24 000 Euro im Jahr 2019 zu rechnen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 10. Mai 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmuster-
gesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen
zum Ausstellungsschutz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Das Geschmacksmustergesetz vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (Designgesetz – DesignG)“.
 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Designschutz“.
 - b) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Ausschluss vom Designschutz“.
 - c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Recht auf das eingetragene Design“.
 - d) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Eingetragenes Design als Gegenstand des Vermögens“.
 - e) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Angemeldete Designs“.
 - f) Die Angabe zu § 34 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 34 Antragsbefugnis
§ 34a Nichtigkeitsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt
§ 34b Aussetzung
§ 34c Beitritt zum Nichtigkeitsverfahren“.
 - g) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Rechte aus dem eingetragenen Design und Schutzzumfang“.
 - h) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Beschränkungen der Rechte aus dem eingetragenen Design“.
 - i) Die Angabe zu Abschnitt 9 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9
Verfahren in Designstreitsachen“.
 - j) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Designstreitsachen“.
 - k) Nach der Angabe zu § 52 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 52a Geltendmachung der Nichtigkeit
§ 52b Widerklage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit“.
 - l) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Berühmung eines eingetragenen Designs“.
 - m) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Eingetragene Designs nach dem Erstreckungsgesetz“.
 - n) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster“.
 - o) Nach der Angabe zu § 63 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 63a Unterrichtung der Kommission
§ 63b Örtliche Zuständigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte
§ 63c Insolvenzverfahren“.
 - p) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 74 Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.

* Artikel 1 Nummer 36 dient der Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28).

- b) In Nummer 5 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Geschmacksmusterschutz“ durch das Wort „Designschutz“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenes Design“ und das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Musters“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Geschmacksmusterschutz“ durch das Wort „Designschutz“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Geschmacksmusterschutz“ durch das Wort „Designschutz“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.
- cc) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Muster“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Geschmacksmusterschutz“ durch das Wort „Designschutz“ ersetzt.
6. In § 4 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ und das Wort „Musters“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.
8. In § 6 wird jeweils das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Design“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Design“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ und das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Design“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ und das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Design“ ersetzt.
10. In § 8 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenes Design“ ersetzt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenes Design“ und das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Soweit in die Löschung eingewilligt wird, gelten die Schutzwirkungen des eingetragenen Designs in diesem Umfang als von Anfang an nicht eingetreten.“
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Design“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.
12. In § 10 Satz 2 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Geschmacksmusteranmeldungen“ durch das Wort „Designanmeldungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Musters“ durch das Wort „Designs“ und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Musterabschnitt“ durch das Wort „Designabschnitt“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Anmeldung muss eine Angabe der Erzeugnisse enthalten, in die das Design aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Nummer 3 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 4 Nr. 3“ werden

- durch die Wörter „den Absätzen 3 und 5 Nummer 3“ und das Wort „Geschmacksmusters“ wird durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
14. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Muster umfassen, die derselben Warenklasse angehören müssen“ durch die Wörter „Designs umfassen“ ersetzt.
15. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 34 Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
16. In § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Geschmacksmusters“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.
17. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:
- „(1) Hat der Anmelder ein Design
1. auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen oder
 2. auf einer sonstigen inländischen oder ausländischen Ausstellung
- zur Schau gestellt, kann er, wenn er die Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung einreicht, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen.
- (2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausstellungen werden vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekanntgemacht.
- (3) Die Ausstellungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 werden im Einzelfall vom Bundesministerium der Justiz bestimmt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
18. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Geschmacksmuster“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.
19. In § 17 Absatz 1 und 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Geschmacksmusteranmeldung“ durch das Wort „Designanmeldung“ ersetzt.
20. In § 18 wird jeweils das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ und das Wort „Geschmacksmusterschutz“ durch das Wort „Designschutz“ ersetzt.
21. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.
22. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Musters“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.
23. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „einzutragenden Designs“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Geschmacksmustern“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ und das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.
24. In § 22 Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ und das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Design“ ersetzt.
25. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:
- „(1) Im Deutschen Patent- und Markenamt werden zur Durchführung der Verfahren in Designangelegenheiten eine oder mehrere Designstellen und Designabteilungen gebildet. Die Designstellen sind für die Entscheidungen im Verfahren nach diesem Gesetz mit Ausnahme des Nichtigkeitsverfahrens nach § 34a zuständig und sind mit einem rechtskundigen Mitglied im Sinne des § 26 Absatz 2 Satz 2 des Patentgesetzes zu besetzen. § 47 des Patentgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Im Nichtigkeitsverfahren nach § 34a beschließt eine der Designabteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts, die jeweils mit drei rechtskundigen Mitgliedern im Sinne des § 26 Absatz 2 Satz 2 des Patentgesetzes zu besetzen sind. Wirft die Sache besondere technische Fragen auf, so soll ein technisches Mitglied im Sinne des § 26 Absatz 2 Satz 2 des Patentgesetzes hinzugezogen werden. Über die Zuziehung eines technischen Mitglieds entscheidet der Vorsitzende der zuständigen Designabteilung durch nicht selbständig anfechtbaren Beschluss.
- (3) Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Designstellen und der Designabteilungen gelten die §§ 41 bis 44, 45 Absatz 2 Satz 2 und die §§ 47 bis 49 der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen entsprechend. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, soweit es einer Entscheidung bedarf, ein anderes rechtskundiges Mitglied des Deutschen Patent- und Markenamts, das der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts allgemein für Entscheidungen dieser Art bestimmt hat. § 123 Absatz 1 bis 5 und 7 und die §§ 124, 126 bis 128a des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Im Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse, die im Nichtigkeitsverfahren nach § 34a ergangen sind, gilt § 84 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
26. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 23“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Auf Antrag ist einem Beteiligten im Verfahren nach § 34a unter entsprechender Anwendung des § 132 Absatz 2 des Patentgesetzes Verfahrenskostenhilfe zu gewähren.“
27. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 3 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Patentgerichts“ durch das Wort „Bundespatentgerichts“ ersetzt.
28. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Geschmacksmusterangelegenheiten“ durch das Wort „Designangelegenheiten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Musters“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „Musterabschnitts“ durch das Wort „Designabschnitts“ ersetzt.
- dd) In Nummer 7 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ausgeschlossen davon sind jedoch
1. die Zurückweisung nach § 18 und die Verweigerung des Schutzes einer internationalen Eintragung nach § 69,
 2. die Entscheidungen im Nichtigkeitsverfahren nach § 34a und
 3. die Abhilfe oder Vorlage der Beschwerde (§ 23 Absatz 4 Satz 3) gegen einen Beschluss im Verfahren nach diesem Gesetz.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 23 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.
29. In § 27 Absatz 2 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
30. In § 28 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Geschmacksmustern“ und das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
31. In der Überschrift zu Abschnitt 5 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „Eingetragenes Design“ ersetzt.
32. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenen Design“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Design“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenen Design“ ersetzt.
33. In § 30 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 sowie in Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenen Design“ ersetzt.
34. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenen Design“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
35. § 32 wird wie folgt gefasst:
- „§ 32
Angemeldete Designs
- Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für die Rechte, die durch die Anmeldung von Designs begründet werden.“
36. Die §§ 33 und 34 werden durch die folgenden §§ 33 bis 34c ersetzt:
- „§ 33
Nichtigkeit
- (1) Ein eingetragenes Design ist nichtig, wenn
1. die Erscheinungsform des Erzeugnisses kein Design im Sinne des § 1 Nummer 1 ist,
 2. das Design nicht neu ist oder keine Eigenart hat,
 3. das Design vom Designschutz nach § 3 ausgeschlossen ist.
- (2) Ein eingetragenes Design wird für nichtig erklärt, wenn
1. es eine unerlaubte Benutzung eines durch das Urheberrecht geschützten Werkes darstellt,
 2. es in den Schutzzumfang eines eingetragenen Designs mit älterem Zeitrang fällt, auch wenn dieses ein-

getragene Design erst nach dem Anmeldetag des für nichtig zu erklärenden eingetragenen Designs offenbart wurde,

3. in ihm ein Zeichen mit Unterscheidungskraft älteren Zeitrangs verwendet wird und der Inhaber des Zeichens berechtigt ist, die Verwendung zu untersagen.

Der Inhaber des eingetragenen Designs kann wegen Nichtigkeit in die Löschung im Sinne einwilligen.

(3) Die Nichtigkeit wird durch Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts oder durch Urteil auf Grund Widerklage im Verletzungsverfahren festgestellt oder erklärt.

(4) Die Schutzwirkungen der Eintragung eines Designs gelten mit Unanfechtbarkeit des Beschlusses des Deutschen Patent- und Markenamts oder der Rechtskraft des Urteils, mit dem die Nichtigkeit festgestellt oder erklärt wird, als von Anfang an nicht eingetreten.

(5) Die Nichtigkeit kann auch nach Beendigung der Schutzdauer des eingetragenen Designs oder nach einem Verzicht auf das eingetragene Design festgestellt oder erklärt werden.

§ 34

Antragsbefugnis

Zur Stellung des Antrags auf Feststellung der Nichtigkeit nach § 33 Absatz 1 ist jedermann befugt. Zur Stellung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit nach § 33 Absatz 2 ist nur der Inhaber des betroffenen Rechtes befugt. Den Nichtigkeitsgrund gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 kann nur derjenige geltend machen, der von der Benutzung betroffen ist; eine Geltendmachung von Amts wegen durch die zuständige Behörde bleibt unberührt.

§ 34a

Nichtigkeitsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt

(1) Der Antrag ist schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben. § 81 Absatz 6 und § 125 des Patentgesetzes gelten entsprechend. Der Antrag ist unzulässig, soweit über denselben Streitgegenstand zwischen den Parteien durch unanfechtbaren Beschluss oder rechtskräftiges Urteil entschieden wurde.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt stellt dem Inhaber des eingetragenen Designs den Antrag zu und fordert ihn auf, sich innerhalb eines Monats nach Zustellung zu dem Antrag zu erklären. Widerspricht der Inhaber dem Antrag nicht innerhalb dieser Frist, wird die Nichtigkeit festgestellt oder erklärt.

(3) Wird dem Antrag rechtzeitig widersprochen, teilt das Deutsche Patent- und Markenamt dem Antragsteller den Widerspruch mit und trifft die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Verfügungen. Eine Anhörung findet statt, wenn ein Beteiligter dies beantragt

oder das Deutsche Patent- und Markenamt dies für sachdienlich erachtet. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann angeordnet werden; die §§ 373 bis 401 sowie 402 bis 414 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Über Anhörungen und Vernehmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergibt und die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten enthält; die §§ 160a, 162 und 163 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(4) Die Entscheidung ergeht schriftlich durch Beschluss. Der Tenor kann am Ende der Anhörung verkündet werden. Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. § 47 Absatz 2 des Patentgesetzes gilt entsprechend.

(5) In dem Beschluss ist über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden; § 62 Absatz 2 und § 84 Absatz 2 Satz 2 des Patentgesetzes gelten entsprechend. Für die Festsetzung des Gegenstandswertes gelten § 23 Absatz 3 Satz 2 und § 33 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entsprechend. Der Beschluss über den Gegenstandswert kann mit der Entscheidung aus Satz 1 verbunden werden.

§ 34b

Aussetzung

Ist oder wird während des Nichtigkeitsverfahrens ein Rechtsstreit anhängig, dessen Entscheidung vom Rechtsbestand des eingetragenen Designs abhängt, kann das Gericht die Aussetzung des Rechtsstreits anordnen. Die Aussetzung ist anzuordnen, wenn das Gericht das eingetragene Design für nichtig hält. Ist der Nichtigkeitsantrag unanfechtbar zurückgewiesen worden, ist das Gericht an diese Entscheidung nur gebunden, wenn sie zwischen denselben Parteien ergangen ist. § 52b Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 34c

Beitritt zum Nichtigkeitsverfahren

(1) Ein Dritter kann einem Nichtigkeitsverfahren beitreten, wenn über den Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit noch keine unanfechtbare Entscheidung getroffen wurde und er glaubhaft machen kann, dass

1. gegen ihn ein Verfahren wegen Verletzung desselben eingetragenen Designs anhängig ist oder
2. er aufgefordert wurde, eine behauptete Verletzung desselben eingetragenen Designs zu unterlassen.

Der Beitritt kann innerhalb von drei Monaten ab Einleitung des Verfahrens nach Satz 1 Nummer 1 oder ab Zugang der Unterlassungsaufforderung nach Satz 1 Nummer 2 erklärt werden.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Antragsstellung; die §§ 34 und 34a gelten entsprechend. Erfolgt der Beitritt im Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht, erhält der Beitretende die Stellung eines Beschwerdeführers.“

37. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenes Design“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Erklärung der Teilnichtigkeit“ durch die Wörter „Feststellung der Teilnichtigkeit“ und wird das Wort „Geschmacksmusterschutz“ durch die Wörter „Designschutz“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch Erklärung der Teilnichtigkeit sowie Einwilligung in die teilweise Löschung oder Erklärung eines Teilverzichts, wenn die Erklärung der Nichtigkeit nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 3 verlangt werden kann.“

dd) In dem Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Design“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Wiedergabe des Designs in geänderter Form im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen.“

38. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Eintragung eines Geschmacksmusters“ durch die Wörter „Ein eingetragenes Design“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenen Design“ ersetzt.

cc) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. bei Einwilligung in die Löschung nach § 9 oder § 33 Absatz 2 Satz 2;

5. auf Grund eines unanfechtbaren Beschlusses oder rechtskräftigen Urteils über die Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit.“

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Über die Ablehnung der Löschung entscheidet das Deutsche Patent- und Markenamt durch Beschluss.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Design“ und jeweils das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.

39. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Musterabschnitt“ durch das Wort „Designabschnitt“ und das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.

40. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenen Design“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Design“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenen Design“ und das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Musters“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ und das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.

41. In § 39 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.

42. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenen Design“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.

43. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Muster“ und das Wort „Geschmacksmuster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.

44. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenes Design“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.

45. In § 44 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenes Design“ ersetzt.

46. In § 48 wird jeweils das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenen Design“ und das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ ersetzt.

47. In § 51 Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenes Design“ ersetzt.

48. In der Überschrift zu Abschnitt 9 wird das Wort „Geschmacksmusterstreitsachen“ durch das Wort „Designstreitsachen“ ersetzt.

49. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Geschmacksmusterstreitsachen“ durch das Wort „Designstreitsachen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Designstreitsachen), sind die Landgerichte mit Ausnahme der Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit nach § 33 ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmusterstreitsachen“ durch das Wort „Designstreitsachen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Geschmacksmustergerichten“ durch das Wort „Designgerichten“ und das Wort „Geschmacksmustergericht“ durch das Wort „Designgericht“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Geschmacksmusterstreitsache“ durch das Wort „Designstreitsache“ ersetzt.

50. Nach § 52 werden die folgenden §§ 52a und 52b eingefügt:

„§ 52a

Geltendmachung der Nichtigkeit

Eine Partei kann sich auf die fehlende Rechtsgültigkeit eines eingetragenen Designs nur durch Erhebung einer Widerklage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit oder durch Stellung eines Antrags nach § 34 berufen.

§ 52b

Widerklage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit

(1) Die Designgerichte sind für Widerklagen auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Designs zuständig, sofern diese im Zusammenhang mit Klagen wegen der Verletzung desselben eingetragenen Designs erhoben werden. § 34 gilt entsprechend.

(2) Die Widerklage ist unzulässig, soweit im Nichtigkeitsverfahren (§ 34a) über denselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien durch unanfechtbaren Beschluss entschieden wurde.

(3) Auf Antrag des Inhabers des eingetragenen Designs kann das Gericht nach Anhörung der weiteren Beteiligten das Verfahren aussetzen und den Widerkläger auffordern, innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist beim Deutschen Patent- und Markenamt die Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit dieses eingetragenen Designs zu beantragen. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist gestellt, wird das Verfahren fortgesetzt; die Widerklage gilt als zurückgenommen. Das Gericht kann für die Dauer der Aussetzung einstweilige Verfügungen erlassen und Sicherheitsmaßnahmen treffen.

(4) Das Gericht teilt dem Deutschen Patent- und Markenamt den Tag der Erhebung der Widerklage mit. Das Deutsche Patent- und Markenamt vermerkt den Tag der Erhebung im Register. Das Gericht übermittelt dem Deutschen Patent- und Markenamt eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils. Das Deutsche Patent- und Markenamt trägt das Ergebnis des Verfahrens mit dem Datum der Rechtskraft in das Register ein.“

51. In § 53 werden die Wörter „das Geschmacksmusterstreitverfahren“ durch die Wörter „die Designstreitsache“ ersetzt.
52. In § 58 Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenen Design“ und werden die Wörter „das Geschmacksmuster“ durch die Wörter „das eingetragene Design“ ersetzt.
53. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Geschmacksmusterberühmung“ durch die Wörter „Berühmung eines eingetragenen Designs“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Geschmacksmuster“ wird durch die Wörter „eingetragenes Design“ und die Wörter „welches Geschmacksmuster“ werden durch die Wörter „welches eingetragene Design“ ersetzt.
54. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „Eingetragene Designs“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenes Design“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.
 - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ und das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Design“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Design“ ersetzt.
55. In § 61 Absatz 3 wird das Wort „Geschmacksmustern“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
56. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Soweit deutsches Recht anwendbar ist, sind folgende Vorschriften dieses Gesetzes auf Ansprüche des Inhabers eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das nach der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 Schutz genießt, entsprechend anzuwenden:

1. die Vorschriften zu Ansprüchen auf Beseitigung der Beeinträchtigung (§ 42 Absatz 1 Satz 1), auf Schadensersatz (§ 42 Absatz 2), auf Vernichtung, auf Rückruf und Überlassung (§ 43), auf Auskunft (§ 46), auf Vorlage und Besichtigung (§ 46a), auf Sicherung von Schadensersatzansprüchen (§ 46b) und auf Urteilsbekanntmachung (§ 47) neben den Ansprüchen nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EG) Nr. 6/2002;
 2. die Vorschriften zur Haftung des Inhabers eines Unternehmens (§ 44), Entschädigung (§ 45), Verjährung (§ 49) und zu Ansprüchen aus anderen gesetzlichen Vorschriften (§ 50);
 3. die Vorschriften zu den Anträgen auf Beschlagnahme bei der Einfuhr und Ausfuhr (§§ 55 und 57).“
57. § 63 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Auf Verfahren vor den Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten sind § 52 Absatz 4 sowie die §§ 53 und 54 entsprechend anzuwenden.“
58. Nach § 63 werden die folgenden §§ 63a bis 63c eingefügt:

„§ 63a

Unterrichtung der Kommission

Das Bundesministerium der Justiz teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die nach Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 benannten Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte erster und zweiter Instanz sowie jede Änderung der Anzahl, der Bezeichnung oder der örtlichen Zuständigkeit dieser Gerichte mit.

§ 63b

Örtliche Zuständigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte

Sind nach Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 deutsche Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte international zuständig, so gelten für die örtliche Zuständigkeit dieser Gerichte die Vorschriften entsprechend, die anzuwenden wären, wenn es sich um eine beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereichte Anmeldung eines Designs oder um ein im Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragenes Design handelte. Ist eine Zuständigkeit danach nicht begründet, so ist das Gericht örtlich zuständig, bei dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 63c

Insolvenzverfahren

(1) Ist dem Insolvenzgericht bekannt, dass zur Insolvenzmasse ein angemeldetes oder eingereichtes Gemeinschaftsgeschmacksmuster gehört, so ersucht es das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) im unmittelbaren Verkehr, folgende Angaben in das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder, wenn es sich um eine Anmeldung handelt, in die Akten der Anmeldung einzutragen:

1. zur Eröffnung des Verfahrens und, soweit nicht bereits im Register enthalten, die Anordnung einer Verfügungsbeschränkung,
 2. zur Freigabe oder Veräußerung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder der Anmeldung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters,
 3. zur rechtskräftigen Einstellung des Verfahrens,
 4. zur rechtskräftigen Aufhebung des Verfahrens, im Falle einer Überwachung des Schuldners jedoch erst nach Beendigung dieser Überwachung, und zu einer Verfügungsbeschränkung.
- (2) Die Eintragung in das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder in die Akten der Anmeldung kann auch vom Insolvenzverwalter beantragt werden. Im Fall der Eigenverwaltung tritt der Sachverwalter an die Stelle des Insolvenzverwalters.“
59. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
60. § 70 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „An die Stelle des Antrags oder der Widerklage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit nach § 33 Absatz 1 oder 2 tritt der Antrag oder die Widerklage auf Feststellung der Unwirksamkeit für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. An die Stelle der Klage auf Einwilligung in die Löschung nach § 9 Absatz 1 tritt die Klage auf Schutzentziehung.“
61. In § 71 Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenes Design“ ersetzt.
62. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Geschmacksmustern“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.
63. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenen Design“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.

64. Folgender § 74 wird angefügt:

„§ 74

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz

(1) Geschmacksmuster, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] angemeldet oder eingetragen worden sind, werden ab diesem Zeitpunkt als eingetragene Designs bezeichnet.

(2) § 52a gilt nur für Designstreitigkeiten, die nach dem ... [einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] anhängig geworden sind.“

Artikel 2

Änderung des Patentgesetzes

In § 3 Absatz 5 Satz 3 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesgesetzblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

§ 6a des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Hat der Anmelder eine Erfindung

1. auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen oder
2. auf einer sonstigen inländischen oder ausländischen Ausstellung

zur Schau gestellt, kann er, wenn er die Erfindung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung zum Gebrauchsmuster anmeldet, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausstellungen werden vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(3) Die Ausstellungen nach Absatz 1 Nummer 2 werden im Einzelfall vom Bundesministerium der Justiz bestimmt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 4

Änderung des Markengesetzes

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesgesetzblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ausstellungen nach Absatz 1 Nummer 2 werden im Einzelfall vom Bundesministerium der Justiz bestimmt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“

2. In § 125e Absatz 5 wird die Angabe „§ 140 Abs. 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 140 Absatz 3 und § 142“ ersetzt.
3. In § 130 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
4. In § 131 Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 5

Folgeänderungen

(1) Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 74c Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetz“ durch das Wort „Designgesetz“ ersetzt.
2. In § 95 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.

(2) § 23 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „Geschmacksmustergesetz“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.
2. In den Nummern 5, 7, 9, 10, 11 und 12 werden jeweils die Wörter „§ 23 Absatz 2 Satz 3 des Geschmacksmustergesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 4 Satz 3 des Designgesetzes“ ersetzt.
3. In Nummer 13 wird das Wort „Geschmacksmustergesetz“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

(3) In den Nummern 8b und 13 der Anlage zur Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht vom 24. August 2007 (BGBl. I S. 2130), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2010 (BGBl. I S. 83) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Geschmacksmustergesetz“ durch das Wort „Designgesetz“ ersetzt.

(4) In § 374 Absatz 1 Nummer 8 und § 395 Absatz 1 Nummer 6 der Strafprozessordnung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 89) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

(5) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 wird das Wort „Geschmacksmustergesetz“ durch das Wort „Designgesetz“ ersetzt.

2. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetz“ durch das Wort „Designgesetz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

(6) In § 128e Absatz 1 Nummer 5 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

(7) In Nummer 3510 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) geändert worden ist, wird im Gebührentatbestand die Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. nach dem Designgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,

a) durch den die Anmeldung eines Designs zurückgewiesen worden ist,

b) durch den über den Löschungsantrag gemäß § 36 DesignG entschieden worden ist,

c) durch den über den Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit gemäß § 34a DesignG entschieden worden ist.“

(8) In § 8 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479) wird das Wort „Geschmacksmuster-“ durch das Wort „Design-“ ersetzt.

(9) Die DPMA-Verordnung vom 1. April 2004 (BGBl. I S. 514), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2010 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 6 der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Designstellen und Designabteilungen“.

2. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Designstellen und Designabteilungen

(1) Der Präsident bestimmt den Geschäftskreis der Designstellen und der Designabteilungen sowie die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Designabteilungen und regelt das Verfahren zur Klassifizierung der Anmeldung.

(2) Der Vorsitzende der jeweiligen Designabteilung leitet die Geschäfte in den Verfahren vor seiner Designabteilung. Er bestimmt die weiteren Mitglieder und die Berichterstatler.

(3) In Verfahren vor den Designabteilungen bedarf es der Beratung und Abstimmung der jeweiligen Mitglieder in einer Sitzung für

1. Beschlüsse, durch die über den Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit entschieden werden,

2. Beschlüsse, in denen dem Vorsitzenden oder einem Angehörigen der Designabteilung Angelegenheiten der Designabteilung zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.

Die Entscheidung über den Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit kann nicht übertragen werden.

(4) Die Designabteilungen entscheiden nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme ihres jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmusterregisters“ durch das Wort „Designregisters“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

5. In § 24 Absatz 2 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

6. In § 25 Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch das Wort „Designs“ ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Geschmacksmusterverordnung“ durch das Wort „Designverordnung“ ersetzt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch das Wort „Design“ ersetzt

(10) In § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und

Markenamt vom 26. September 2006 (BGBl. I S. 2159), die durch Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 10. Februar 2010 (BGBl. I S. 83) geändert worden ist, wird das Wort „Geschmacksmusterverfahren“ durch das Wort „Designverfahren“ ersetzt.

(11) Das Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird folgend geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ und das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 3 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragene Designs“ ersetzt.
5. § 15 wird aufgehoben.
6. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„IV. Designsachen		
I. Anmeldeverfahren		
(1) Bekanntmachungskosten werden gemäß § 20 Satz 3 DesignG zusätzlich zu den Gebühren erhoben.		
(2) Ein Satz typografischer Schriftzeichen gilt als ein Design.		
	Anmeldeverfahren - für ein Design (§ 11 DesignG)	
341 000	bei elektronischer Anmeldung	60
341 100	bei Anmeldung in Papierform	70
	- für jedes Design einer Sammelanmeldung (§ 12 Absatz 1 DesignG)	
341 200	bei elektronischer Anmeldung für 2 bis 10 Designs für jedes weitere Design	60 6
341 300	bei Anmeldung in Papierform für 2 bis 10 Designs für jedes weitere Design	70 7
341 400	- für ein Design bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 21 DesignG)	30
341 500	- für jedes Design einer Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§§ 12, 21 DesignG) für 2 bis 10 Designs für jedes weitere Design	30 3
	Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer des § 27 Absatz 2 DesignG bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gemäß § 21 Absatz 2 DesignG Erstreckungsgebühr	
341 600	- für ein Design	40
341 700	- für jedes einzutragende Design einer Sammelanmeldung für 2 bis 10 Designs für jedes weitere Design	40 4

2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer		
	Aufrechterhaltungsgebühren gemäß § 28 Absatz 1 DesignG für das 6. bis 10. Schutzjahr	
342 100	- für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung	90
342 101	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
	für das 11. bis 15. Schutzjahr	
342 200	- für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung	120
342 201	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
	für das 16. bis 20. Schutzjahr	
342 300	- für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung	150
342 301	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
	für das 21. bis 25. Schutzjahr	
342 400	- für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung	180
342 401	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
3. Aufrechterhaltung von eingetragenen Designs, die gemäß § 7 Absatz 6 GeschmMG in der bis zum Ablauf geltenden Fassung im Original hinterlegt worden sind		
343 100	Aufrechterhaltungsgebühren für das 6. bis 10. Schutzjahr	330
343 101	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
343 200	Aufrechterhaltungsgebühren für das 11. bis 15. Schutzjahr	360
343 201	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
343 300	Aufrechterhaltungsgebühren für das 16. bis 20. Schutzjahr	390
343 301	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
343 400	Aufrechterhaltungsgebühren für das 21. bis 25. Schutzjahr	420
343 401	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG)	50
4. Gemeinschaftsgeschmacksmuster		
	Weiterleitung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung (§ 62 DesignG)	
344 100	für jede Anmeldung Eine Sammelanmeldung gilt als eine Anmeldung	25

5. Gewerbliche Muster und Modelle nach dem Haager Abkommen		
	Weiterleitung eines gewerblichen Musters oder Modells nach dem Haager Abkommen (§ 68 DesignG)	
345 100	für jede Anmeldung Eine Sammelanmeldung gilt als eine Anmeldung	25
6. Sonstige Anträge		
346 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 17 DesignG)	100
346 100	Nichtigkeitsverfahren (§ 34a DesignG) für jedes eingetragene Design	300
V. Topografieschutzsachen		
1. Anmeldeverfahren		
	Anmeldeverfahren (§ 3 HalblSchG)	
361 000	- bei elektronischer Anmeldung	290
361 100	- bei Anmeldung in Papierform	300
2. Sonstige Anträge		
362 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 11 Absatz 1 HalblSchG i.V.m. § 123a PatG)	100
362 100	Löschungsverfahren (§ 8 HalblSchG)	300“.

b) In Teil B Abschnitt I Nummer 401 100 wird Nummer 5 durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„	5. gemäß § 34 Absatz 1 SortSchG gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses in den Fällen des § 158 Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 und 6 SortSchG	
	6. gemäß § 23 Absatz 4 Satz 1 DesignG gegen die Entscheidung der Designabteilung über den Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit	500“.

(12) Die DPMA-Verwaltungskostenverordnung vom 14. Juli 2006 (BGBl. I S. 1586), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2010 (BGBl. I S. 809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Geschmacksmuster-“ durch das Wort „Design-“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 2 und § 12 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Geschmacksmustersachen“ durch das Wort „Designsachen“ ersetzt.
3. In Absatz 1 erster Spiegelstrich der Anmerkung zu Nummer 301 320 der Anlage (Kostenverzeichnis) wird das Wort „Geschmacksmusterurkunden“ durch das Wort „Designurkunden“ ersetzt.

(13) Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Geschmacksmusters“ durch die Wörter „eingetragenen Designs“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetz“ durch das Wort „Designgesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenes Design“ ersetzt.

3. In § 43 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

4. In § 155 Absatz 2 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

(14) Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Geschmacksmuster-“ durch das Wort „Design-“ ersetzt.

2. In § 36 Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Geschmacksmusterrecht“ durch das Wort „Designrecht“ ersetzt.

(15) § 1 des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557, 585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 49 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetz“ durch das Wort „Designgesetz“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Geschmacksmuster“ durch die Wörter „eingetragenes Design“ ersetzt.

(16) Das Vertretergebühren-Erstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 50 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Geschmacksmuster-“ durch das Wort „Design-“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Geschmacksmuster-“ durch das Wort „Design-“ ersetzt.
3. § 3b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Geschmacksmustersachen“ durch das Wort „Designsachen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „Löschungsverfahren“ durch das Wort „Nichtigkeitsverfahren“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Löschungsantrag“ durch die Wörter „Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit“ ersetzt.

(17) In § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird das Wort „Geschmacksmusterrecht“ durch das Wort „Designrecht“ ersetzt.

(18) In § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

(19) In § 1 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe d der FIDE-Verzeichnis-Verordnung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2057) wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch das Wort „Designgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Designgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 4 Nummer 3 und 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des dritten Monats nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes

Die Gesetzgebung zum Geschmacksmusterrecht blickt auf eine lange Tradition zurück, begonnen in Frankreich und England. In Deutschland gab es die ersten Ansätze einer gesetzlichen Regelung für den Schutz von Design in Kursächsischen Erlassen von 1743 und 1812 gegen den Geheimnisverrat von Textilmustern durch Mitarbeiter und Hersteller (Eichmann in: Eichmann/von Falckenstein, Geschmacksmustergesetz, Beck'scher Kurzkommentar, 4. Auflage, Allgemeines zum Designrecht, Rn. 1 m. w. N.). Mit dem Gesetz vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (RGBl. S. 11) begann die Entwicklung der gesamtdeutschen Gesetzgebung. In den darauf folgenden 125 Jahren gab es zahlreiche Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes.

Die letzte große Änderung im Geschmacksmusterrecht fand mit Verkündung des Geschmacksmusterreformgesetzes (Gesetz vom 12. März 2004; BGBl. I S. 390) statt. Dieses hatte das Ziel, die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen umzusetzen und gleichzeitig die längst überfällige Neuformulierung des Urheberrechts an Mustern und Modellen vorzunehmen. Nunmehr hat sich vor allem aus Beobachtung der Rechtspraxis weiterer Anpassungsbedarf in Einzelfragen ergeben.

a) Das Nichtigkeitsverfahren ist ein Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), in dem mit einigen Ausnahmen jedermann die Nichtigkeit eines eingetragenen Geschmacksmusters geltend machen kann. Bei der Eintragung eines Geschmacksmusters erfolgt keine Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere von Neuheit und der Eigenart, § 3 Absatz 1 des Geschmacksmustergesetzes (GeschmMG). Somit obliegt es einem möglichen Rechtssuchenden selbst, gegen die mögliche Nichtigkeit einer Eintragung vorzugehen.

Die Einführung des Nichtigkeitsverfahrens wurde trotz mehrmaliger Anregung aus Politik und Wirtschaft nicht umgesetzt. Bereits mit der Gesetzesänderung im Jahr 1988 wurde eine mit den Vorschriften im Marken-, Patent- und Gebrauchsmusterrecht vergleichbare Regelung nicht eingeführt. Dies führt bislang dazu, dass ein Rechtssuchender einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Geschmacksmustereintragung vor den zuständigen Gerichten stellen muss, wenn er von der Nichtigkeit eines eingetragenen Geschmacksmusters ausgeht. Eine entsprechende Klage verursacht bei den Rechtssuchenden erhebliche Kosten, da durch die Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert stets Anwaltszwang besteht. Gleichzeitig liegt die funktionale Zuständigkeit bei den Handelskammern der Landgerichte, die in der Regel nur selten mit Rechtsfragen zum Geschmacksmuster befasst sind.

Um für den Rechtssuchenden eine kostengünstigere Möglichkeit der Feststellung einer Nichtigkeit der anzugreifenden Eintragung zu schaffen, soll mit diesem Gesetzentwurf

das Nichtigkeitsverfahren in Anlehnung insbesondere an die Vorschriften zum Lösungsverfahren im Markengesetz und Gebrauchsmustergesetz sowie aus der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5. Januar 2002, S. 1 – GGV) in das Geschmacksmustergesetz eingeführt werden. Gleichzeitig kann dann das vorhandene Fachwissen der Geschmacksmusterstelle des DPMA gerade für die Frage der Nichtigkeit einer Eintragung genutzt werden.

b) Die sprachliche Entwicklung des Begriffs „Geschmacksmuster“ lässt sich zunächst auf die französische Bezeichnung „dessins et modèles“ zurückführen, aus dem das Begriffspaar „Muster und Modelle“ hervorgegangen ist. Bis zur Geschmacksmustergesetzreform vom 12. März 2004 wurde der Begriff „Muster“ für ein zweidimensionales Flächenmuster, der Begriff „Modell“ für ein plastisches Erzeugnis genutzt. Durch das Geschmacksmusterreformgesetz wurde auf die Nutzung des Begriffes „Modell“ verzichtet, vielmehr in § 1 Nummer 1 GeschmMG der Begriff kraft Gesetzesdefinition von zweidimensionalen Flächenmustern auch auf dreidimensionale Erzeugnisse ausgedehnt. Darüber hinaus erfolgte eine klare sprachliche Differenzierung. Wie dem Wortlaut des Nummer 1 zu entnehmen ist, wird der Gegenstand des Schutzes bis zur Eintragung mit „Muster“, nach der Eintragung jedoch mit „Geschmacksmuster“ bezeichnet (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf vom 28. Mai 2003, Bundestagsdrucksache 15/1075). Daneben hat sich der englische Begriff „design“ mit einer breiteren Bedeutung entwickelt. Mit den Bedeutungen von „Entwurf“ und „Gestalt“ steht „design“ juristisch als Oberbegriff für zweidimensionale und dreidimensionale Darstellungen. Daher wurde „design“ als einziger Begriff zur Beschreibung von geschützten Formgebungen in den englischen Fassungen der Gesetze, auch auf europäischer und internationaler Ebene verwendet.

Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass der Begriff „Geschmacksmuster“ für die Allgemeinheit und selbst für Juristen, die dem Fachbereich geistiges Eigentum nicht nahe stehen, als nicht aus sich heraus verständlich ist. Die Ähnlichkeit zum Begriff „Gebrauchsmuster“ führt zum einen immer wieder zu Verwechslungen und Irritationen. Zum anderen ist erkennbar, dass sich die Verwendung und damit das Verständnis des Begriffs „Geschmack“ in den letzten 125 Jahren geändert haben. Geschmack wurde gehäuft als ein Ausdruck des Gefühls für Ästhetik verwendet, beispielhaft „nach dem Geschmack des Biedermeiers“ als einheitlicher ästhetischer Wertmaßstab einer bestimmten Zeit oder Epoche (vgl. hierzu Duden Online-Wörterbuch zu „Geschmack“ unter 3.b). Entwickelt hat sich dieses Verständnis um 1700 aus der Verwendung des französischen Wortes „goût“ oder „bon goût“ als Wendung für das Schöne und wurde insgesamt auf das Schönheitsgefühl in allen Lebensbereichen ausgedehnt (vgl. hierzu Grimms Wörterbuch, 4. Band, 1. Abteilung, 2. Teil, 1897, zum Wort „Geschmack“). Der Schwerpunkt des Begriffsverständnisses hat sich in der Neuzeit dahingehend entwickelt, dass Geschmack vornehmlich mit etwas verbunden wird, das man mit dem Geschmackssinn wahrnimmt, eine charakteris-

tische Art, in der ein Stoff schmeckt, wenn man ihn isst oder trinkt. Dagegen wird der Ausdruck für eine Gestaltung, oftmals gleichzeitig mit einem Werturteil als schön oder edel, im allgemeinen Sprachgebrauch nachgerade durch das Wort „Design“ ersetzt.

Bereits im Rahmen der Geschmacksmusterrechtsreform (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf vom 28. Mai 2003, Bundestagsdrucksache 15/1075, S. 29) wurde eine Änderung der Bezeichnung angedacht und im Hinblick auf den damals herrschenden Sprachgebrauch diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass der Begriff „Design“ in der Öffentlichkeit gebräuchlicher wäre und daher eine Änderung das Verständnis für den Inhalt des Rechtes fördern würde. Von einer Änderung wurde zu diesem Zeitpunkt aber noch abgesehen.

Seit dem Geschmacksmusterreformgesetz hat sich die sprachliche Begrifflichkeit aufgrund der allgemeinen Internationalisierung und der sich daran anschließenden Regelungen die Gebräuchlichkeit des Begriffs „Design“ noch weiter etabliert, somit hin zur allgemeinen Verwendung des Begriffes „Design“ bewegt. Dies hat bereits dazu geführt, dass selbst in Fachkreisen inzwischen der Begriff „Designrecht“ häufiger verwendet wird als „Geschmacksmusterrecht“. Die Änderung des Begriffs „Geschmacksmuster“ ist daher immer wieder vorgeschlagen und diskutiert worden. Um sich den nationalen und internationalen Entwicklungen anzupassen, wird in diesem Entwurf der Begriff „Muster“ durch „Design“, der Begriff „Geschmacksmuster“ durch „eingetragenes Design“ ersetzt. Durch diese Differenzierung bleibt rein regelungstechnisch die bisherige klare Trennung zwischen Erscheinungsform eines Erzeugnisses im Sinne von Muster und dem eingetragenen Schutzrecht im Sinne von Geschmacksmuster erhalten.

Gleichzeitig ist diese Änderung zeitgemäß und bürgernah. Das Gesetz wird hierdurch moderner und für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher. Ziel ist es, durch eine anschauliche und adressatengerechte Gesetzessprache mehr Transparenz zu erreichen und somit die geltende Rechtslage für die Öffentlichkeit greifbarer zu machen.

c) Im auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster anwendbaren deutschen Recht werden im Rahmen der durch diesen Entwurf geplanten umfassenden Änderungen vier Vorschriften eingeführt, die sich an die Vorschriften zur Gemeinschaftsmarke orientieren. Zum einen sollen nationale materiell-rechtliche Vorschriften auch auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Anwendung finden, zum anderen werden Lücken in den Regelungen des Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechts geschlossen.

2. Änderung der Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz

Das Markengesetz (MarkenG), das Geschmacksmusterrecht (GeschmMG), das Gebrauchsmusterrecht (GebrMG) und das Patentgesetz (PatG) enthalten Regelungen zum sogenannten Ausstellungsschutz. Dieser entfaltet Rechtswirkungen im Hinblick auf die Frage des früheren Zeitrangs einer Anmeldung (Priorität) und der Neuheit einer Erfindung oder eines Musters. Die Bekanntmachung der Ausstellung, für die der Ausstellungsschutz besteht, erfolgt durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt.

Zur Vereinfachung des Bekanntmachungsprozesses ist es sachdienlich, die bestehenden Regelungen dahingehend zu ändern, dass sämtliche Bekanntmachungen nunmehr im Bundesanzeiger erfolgen können. Der Bundesanzeiger wird gemäß § 5 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes (VkBkmG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in elektronischer Form herausgegeben und über die Internetseite www.bundesanzeiger.de zugänglich gemacht. Gemäß § 6 VkBkmG ist der amtliche Teil für jedermann frei und unentgeltlich abruf-, speicher- und ausdrückbar. Dies führt dazu, dass die Bürger sowie die Unternehmen, die sich über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz informieren möchten, schneller auf die Verkündungen zugreifen können. Die zusätzlich auf der Internetseite eingerichtete Suchoption ermöglicht einen direkten Zugriff auf gesuchte Dokumente. Neben der besseren Verfügbarkeit und der damit einhergehenden Transparenz steigt auch die Aktualität der Bekanntmachungen, da durch die elektronische Verkündung eine Beschleunigung des Verkündungsprozesses erreicht wird. Der für die Verkündung in Papier erforderliche Druck und die Auslieferung der Papier-Exemplare an die Abonnenten entfallen.

Gleichzeitig wird der Wortlaut der Vorschriften angeglichen. In der Praxis werden durch das Bundesministerium der Justiz für die Bereiche Geschmacksmuster und Gebrauchsmuster als ausländische Ausstellungen die internationalen Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens bekanntgemacht. Eine gesetzliche Regelung, die dies wie § 35 Absatz 1 Nummer 1 MarkenG regelt, besteht bislang nicht. Die Bekanntmachungspraxis soll zur Förderung der Rechtssicherung und zur Gewährleistung der Rechtsklarheit kraft erkennbarer Parallelität nunmehr auch für die Bereiche Geschmacksmuster und Gebrauchsmuster gesetzlich klar definiert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Modernisierung des Geschmacksmusterrechtsgesetzes

Der Entwurf sieht zwei wesentliche Änderungen im Geschmacksmusterrecht vor, die Einführung des Nichtigkeitsverfahrens und die Modernisierung der Begrifflichkeit „Geschmacksmuster“ durch die Änderung in „eingetragenes Design“. Schließlich wird die Änderung des Gesetzes genutzt, Regelungen zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht aufzunehmen, die sich zum Teil aus höchstrichterlicher Rechtsprechung ergeben.

a) Nichtigkeitsverfahren

Mit dem Nichtigkeitsverfahren vergleichbare Verfahren vor dem DPMA sind bereits in den Vorschriften des Markengesetzes, des Patentgesetzes und des Gebrauchsmusterrechtsgesetzes gesetzlich geregelt. Darüber hinaus besteht für Gemeinschaftsgeschmacksmuster ebenfalls die Möglichkeit, vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung zu stellen.

Die Einführung des Nichtigkeitsverfahrens in das Geschmacksmusterrecht führt zu einer Reihe von Neuregelungen, die die Organisation des DPMA, das Verfahren vor dem DPMA sowie das Verhältnis der Anträge vor dem DPMA auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Erklärung

der Nichtigkeit zu einem Antrag in Form der Widerklage in Verletzungs- oder Schadensersatzprozessen vor den Landgerichten betreffen.

§ 23 Absatz 2 des Designgesetzes (DesignG) und § 6 Absatz 1 der DPMA-Verordnung in der Entwurfsfassung (DPMAV-E) regeln die Ausgestaltung der neu zu gründenden Designabteilungen sowie deren Besetzung. Die bislang bestehende Geschmacksmusterstelle wird unter Umbenennung in Designstelle um Designabteilungen ergänzt. Angelehnt an § 54 MarkenG soll die Designstelle für die Entscheidung in allen Verfahren, insbesondere für Anträge und Nachgänge, zuständig bleiben, die Designabteilungen hingegen erhalten die Sonderzuständigkeit für die Entscheidung über Nichtigkeitsanträge. Als Besetzung sind drei rechtskundige Mitglieder im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 PatG vorgesehen, ein technisches Mitglied im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 PatG kann mit unanfechtbarem Beschluss des Vorsitzenden hinzugezogen werden. Anfangs ist davon auszugehen, dass lediglich eine Designabteilung gegründet werden wird.

In § 33 werden zunächst die Voraussetzungen der Nichtigkeit eines eingetragenen Designs festgelegt. Gemäß § 33 Absatz 1 DesignG kann eine Nichtigkeit bereits von Anfang an vorliegen. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 33 Absatz 1 GeschmMG. Daneben kann ein eingetragenes Design unter den Voraussetzungen des bisherigen § 34 GeschmMG, nunmehr § 33 Absatz 2 DesignG, für nichtig erklärt werden. Somit wird die bisherige Differenzierung zwischen den absoluten Nichtigkeitsgründen aus § 33 GeschmMG als Antragsgrundlage für jedermann (ausgenommen § 33 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 DesignG) und den relativen Nichtigkeitsgründen aus § 34 GeschmMG aufrechterhalten. Sprachlich setzt sich diese Differenzierung in der Formulierung des Antrags auf Feststellung der Nichtigkeit nach § 33 Absatz 1 DesignG oder Erklärung der Nichtigkeit nach § 33 Absatz 2 DesignG fort.

Die §§ 34 bis 34c DesignG sollen die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens sowie die wesentlichen Verfahrensgrundzüge regeln. Weitere Verfahrensvorschriften werden in § 6 Absatz 2 DPMAV-E aufgenommen. Die Antragsbefugnis erhält die Umsetzung der Regelungen zur Antragsbefugnis aus Artikel 11 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28) und ergänzt diese um die bisher fehlende Umsetzung des Artikels 11 Absatz 5 der Richtlinie. Daneben soll den Landgerichten die Möglichkeit der Aussetzung eines Rechtsstreits, der nach gestelltem Nichtigkeitsantrag rechtshängig wird und für dessen Ausgang die Entscheidung des DPMA über das Bestehen des Designschutzes von Bedeutung ist, gewährt werden. Für einen Dritten besteht die Möglichkeit, sich an einem bereits anhängigen Nichtigkeitsverfahren zu beteiligen. Dies führt zur Verfahrensstraffung und Beschleunigung der Rechtsfindung.

§ 52a DesignG orientiert sich in Anlehnung an Artikel 85 Absatz 2 GG und dem materiell-rechtlichen Grundsatz der Rechtsgültigkeit von eingetragenen Designs im nationalen

Recht in § 39 DesignG. Ausgangspunkt ist hierbei die Vermutung des Bestands des eingetragenen Designs durch die Eintragung ins Register. Die beschwerte Partei kann sich nur durch Erhebung der Widerklage auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Erklärung der Nichtigkeit auf die fehlende Rechtsgültigkeit berufen.

§ 52b DesignG regelt die Widerklage im Verletzungs- und Schadensersatzprozess vor den Landgerichten mit dem Inhalt, die Nichtigkeit feststellen oder erklären zu lassen, sowie deren Verhältnis zum Nichtigkeitsantrag vor dem DPMA. Hier wird in Anlehnung an Artikel 86 Absatz 3 GG dem zuständigen Landgericht auf Antrag des Rechtsinhabers nach Anhörung der weiteren Beteiligten die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren nach erfolgter Fristsetzung auszusetzen, in der der Widerkläger verpflichtet wird, einen Nichtigkeitsantrag beim DPMA zu stellen.

In der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Patentkostengesetzes (PatKostG) wird unter der Kostenziffer 346 100 nunmehr die Gebühr für den Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit mit 300 Euro festgesetzt.

b) Einführung des Begriffs „Design“

Der Gesetzentwurf setzt gleichzeitig die Einführung des Begriffs „Design“ um, da sowohl im Designgesetz als auch weiteren Vorschriften, in denen bislang der Begriff „Geschmacksmuster“ verwendet wurde, die Begrifflichkeiten ausgetauscht werden. Bei den weiteren Vorschriften handelt es sich um alle Bundesgesetze und -verordnungen, soweit diese nicht vom DPMA erlassen werden. Landesgesetzliche Regelungen sind durch den jeweiligen Landesgesetzgeber anzupassen.

Der Begriff „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ in der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung kann nur durch die verordnungsgebenden Organe der Europäischen Union in „eingetragenes Gemeinschaftsdesign“ umbenannt werden. Eine entsprechende Änderung soll angeregt werden, eine Umsetzung auf europäischer Ebene erscheint aufgrund der besseren sprachlichen Verständlichkeit des Begriffs „Design“ wahrscheinlich.

c) Ergänzungen zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht

In § 63 Absatz 4 DesignG wird ein Verweis auf § 54 DesignG aufgenommen. Somit wird den nationalen Gerichten in der Funktion als Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten die Möglichkeit eingeräumt, eine Streitwertbegünstigung auf Antrag einer Partei anzuordnen.

Die §§ 62a, 63a bis 63c DesignG stellen eine Ergänzung der nationalen Regeln zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster dar. § 62a DesignG enthält eine Ergänzung nationaler materiell-rechtlicher Ansprüche, die in Anlehnung an § 125b MarkenG im Falle eines Gemeinschaftsgeschmacksmusterverfahrens Anwendung finden sollen. Die Vorschriften der §§ 63a bis 63c DesignG entsprechen den §§ 125f bis 125h MarkenG. Diese wurden bereits mit dem Markenänderungsgesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014) eingeführt. Die bislang bestehende Lücke im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht soll damit geschlossen werden.

2. Änderung der Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz

Ausgangspunkt der bestehenden Regelungen des Markengesetzes (§ 35 Absatz 2 MarkenG) und des Patentgesetzes (§ 3 Absatz 5 Satz 3 PatG) sind zunächst die amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen (Gesetz vom 5. Mai 1930, RGBl. 1930 II S. 727) mit den Änderungsprotokollen vom 10. Mai 1948 (BGBl. 1956 II S. 2087), vom 16. November 1966 (BGBl. 1968 II S. 509; 1973 II S. 1568), vom 30. November 1972 (BGBl. 1974 II S. 273) und vom 24. Juni 1982, durch Beschluss der Generalversammlung des Internationalen Ausstellungsbüros in Paris vom 31. Mai 1988 (BGBl. II 1991, S. 426). Gleichzeitig wird die Bekanntmachung dieser Ausstellungen durch das Bundesministerium der Justiz übernommen.

Daneben sehen die Regelungen im Markengesetz, im Geschmacksmustergesetz und im Gebrauchsmustergesetz vor, dass das Bundesministerium der Justiz inländische oder ausländische Ausstellungen bestimmen kann, die ebenfalls einen Ausstellungsschutz gewähren. Diese sind ebenfalls im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die bisherigen Regelungen zur Bekanntmachung zu ändern, indem das Wort „Bundesgesetzblatt“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt wird. Hierdurch wird erreicht, dass die Ausstellungsschutz gewährenden Ausstellungen nunmehr im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

Die durch das Geschmacksmusterreformgesetz (BGBl. I S. 390) eingeführten Regelungen im Geschmacksmustergesetz und im Gebrauchsmustergesetz weichen in ihrer sprachlichen Gestaltung von der Regelung im Markengesetz ab und werden nunmehr angeglichen. Absatz 1 der entsprechenden Regelungen im Geschmacksmustergesetz und im Gebrauchsmustergesetz nimmt keinen Bezug auf die in § 35 Absatz 1 Nummer 1 MarkenG genannten amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen, sondern nennt bislang nur inländische und ausländische Ausstellungen, die vom Bundesministerium der Justiz bestimmt und bekanntgemacht werden. Deutschland ist als Mitglied dieses Abkommens jedoch verpflichtet, für einen entsprechenden Ausstellungsschutz zu sorgen. Eine vergleichbare Regelung findet sich darüber hinaus für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Artikel 44 der Verordnung (EG) 6/2002, der sich ebenfalls auf die internationalen Ausstellungen nach dem Abkommen vom 22. November 1928 bezieht.

Der Wortlaut des § 6a GebrMG und des § 15 GeschmMG wird dem des § 35 MarkenG angeglichen.

Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang § 125e Absatz 5 MarkenG redaktionell angepasst. Dieser enthält eine Verweisung auf § 140 Absatz 3 bis 5 MarkenG, wobei diese Vorschriften durch eine Änderung nicht mehr in dieser Form bestehen. In Anlehnung an die Änderung in § 63 DesignG wird ebenfalls die Möglichkeit der Streitwertbegünstigung für Gemeinschaftsmarkenstreitsachen eröffnet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes (gewerblicher Rechtsschutz). Hinsichtlich der Änderung des Gebührenverzeichnisses des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Rechtsanwaltschaft), hinsichtlich der Neufassung des § 34 des Designgesetzes sowie der Einführung der §§ 34b und 52a des Designgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch den Gesetzentwurf soll zum einen ein neues Verfahren eingeführt werden, das dem DPMA nunmehr auch im Bereich des Geschmacksmusterrechts eine Prüfungskompetenz eröffnet. Das Verfahren soll neben dem Verletzungs- und Schadensersatzverfahren vor den erstinstanzlich zuständigen Landgerichten eingeführt werden und an die bisherige Stelle der Nichtigkeitsklage (Klage auf Feststellung der Nichtigkeit) treten. Im Rahmen der Widerklage entscheidet das jeweils zuständige Landgericht jedoch weiter über die Frage der Nichtigkeit. Die bisherige Zahl der Nichtigkeitsverfahren ohne Berücksichtigung der Widerklagen wird als gering eingeschätzt.

Gleichzeitig soll durch die Zentralisierung der Prüfungskompetenz erreicht werden, dass das bestehende Fachwissen des DPMA für die Frage der Nichtigkeit genutzt werden kann. Inwieweit dies zu einem Anstieg der Verfahrenszahl führen wird, kann derzeit nicht belastbar geschätzt werden.

Im Übrigen ist durch eine klare Gesetzessprache ein besseres Verständnis der Allgemeinheit für den Schutzzweck des Geschmacksmusterrechts als Designschutzrecht zu erwarten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen der Bekanntmachung zum Ausstellungsschutz stellen eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwands dar. Die Bekanntmachung erfolgt künftig über den Bundesanzeiger, so dass ein Druck der zu bekanntmachenden Ausstellungen nicht mehr erforderlich ist. Die Bekanntmachung erfolgt durch elektronische Veröffentlichung. Dies führt neben der schnelleren Bereitstellung der Informationen auch zu einer leichteren Zugänglichkeit für die Nutzer.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sind Innovation und Forschung gefragt. Der Schutz der Rechte an geistigem

Eigentum trägt dazu bei, dass Unternehmen in Innovation und Forschung investieren. Die Einführung des Nichtigkeitsverfahrens für eingetragenes Design kann dazu beitragen, dass auch kleine und mittelständische Unternehmen aufgrund eines gesunkenen Kostenrisikos einen Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit stellen, um so ihre eigenen Neuheiten zu schützen und fortzuentwickeln.

Durch die Vereinfachung des Verfahrens kann gleichzeitig erreicht werden, dass das Register durch die vermehrte Erhebung von Nichtigkeitsanträgen von eingetragenen Designs gesäubert wird, die das Innovationspotential gerade kreativer Einzel- und Kleinunternehmen derzeit behindern. Nichtigkeit schafft Nachhaltigkeit.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zur belastbaren Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung ist zwischen den Kosten für die Umstellung der IT-Systeme auf die Einführung des Begriffs „eingetragenes Design“ und den Personalkosten zu unterscheiden.

Durch die Änderung der Bezeichnung des Schutzrechts von „Geschmacksmuster“ in „eingetragenes Design“ sind beim DPMA sowie beim Bundespatentgericht (BPatG) und Bundesgerichtshof (BGH) als Rechtsmittelinstanzen Anpassungen und Folgeänderungen in amtlichen Publikationen, Formularen, Datenverarbeitungssystemen, Datenbanken und Online-Diensten erforderlich. Hier werden einmalige Umstellungskosten erwartet, die von den jeweiligen Behörden in eigener Zuständigkeit durch den eigenen Haushalt übernommen werden.

Durch die Einführung des Nichtigkeitsverfahrens werden ebenfalls Änderungen in den IT-Systemen, insbesondere im Fachsystem der Geschmacksmuster- bzw. Designstelle notwendig, deren Umfang derzeit noch nicht vollumfänglich abschätzbar ist. Nach ersten vorläufigen Einschätzungen sind wegen der Zweiseitigkeit des Verfahrens insbesondere Masken im Datenverarbeitungssystem zur Verwaltung des Antragstellers sowie gegebenenfalls dessen Vertreter erforderlich. Zudem müssen bestimmte Verfahrensdaten (Tag des Antragseingangs, Stand des Verfahrens, Tag der Beendigung des Verfahrens, Tag der Erhebung der Widerklage) in neu zu schaffenden Datenbankfeldern verwaltet werden. Von diesen Anpassungen sind auch die Angaben im Register (DPMAregister) betroffen; hier müssen neue Stamm- und Verfahrensdaten in DPMAregister implementiert werden. Weiterhin sind Änderungen in den Systemen DPMAzahlungsverkehr, DPMAstatistik und DPMAdirekt notwendig.

Für diese Maßnahmen dürfte nach der aktuellen Geschäftsentwicklung mit internen und externen Personal- und Sachkosten von insgesamt ca. 100 000 Euro zu rechnen sein. Hier von werden die haushaltswirksamen externen Kosten durch die Beauftragung einer externen Firma auf ca. 50 000 Euro im Wesentlichen DPMAregister geschätzt. Die übrigen

Programmierungsarbeiten können hausintern durchgeführt werden.

Eine belastbare Schätzung der Personalkosten setzt zunächst eine Schätzung der zu erwartenden Anträge und Rechtsmittel voraus. Ein weiterer Personalbedarf ist im Bereich des DPMA und des BPatG zu erwarten. Für die Revision ist bislang der BGH zuständig, dieser ist auch für die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des BPatG zuständig. Damit ist von einer gleichbleibenden Arbeitsbelastung für den BGH auszugehen.

Für die Ermittlung der zu erwartenden Anträge und Rechtsmittel kann nicht auf die Statistik des Statistischen Bundesamts zurückgegriffen werden. Diese unterscheidet im Geschäftsentwicklungsbericht der Zivilsachen vor dem Landgericht, Oberlandesgericht und BGH nicht zwischen den einzelnen Verfahrenarten, für die die Handelskammer als Geschmacksmustergericht zuständig ist. Eine konkrete Zahl der anhängigen Nichtigkeitsverfahren vor den Zivilgerichten kann daher nicht abgeleitet werden. Auch in der Übersicht zu den erledigten Zivilprozesssachen wird lediglich für Markensachen, nicht jedoch für Geschmacksmustersachen eine gesonderte Erledigungsziffer geführt.

Eine aussagekräftige Statistik kann ohne übergebürlichen Aufwand nicht erhoben werden, da die einzelnen Gerichte alle Verfahren nach der für die Statistik vorgesehenen Art der Erledigung klassifizieren und somit keine Aussage über die anhängigen oder erledigten Geschmacksmusterverfahren getroffen werden kann.

Eine belastbare Schätzung der zu erwartenden Anzahl an künftigen Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA ist jedoch anhand der Zahlen der Verfahren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle; abgekürzt HABM) sowie der zuständigen Beschwerdekammern durchführbar.

Die Zahlen zum Nichtigkeitsverfahren bei Gemeinschaftsgeschmacksmuster haben sich seit Einführung wie folgt entwickelt:

Kalenderjahr	HABM	Beschwerdekammern
2003	8	–
2004	74	–
2005	115	–
2006	161	36
2007	119	52
2008	144	46
2009	187	32
2010	185	42
2011	343	80
2012	273 (Bis Sept. 2012)	131

Da das HABM für die Gemeinschaftsgeschmacksmuster zuständig ist, die für den gesamten Bereich der Europäischen Union gelten, ist davon auszugehen, dass zu Beginn vor dem DPMA noch weniger Verfahren als vor dem HABM anhängig gemacht werden. Dennoch wird nach einer Über-

gangsphase eine deutliche Steigerung der Eingangszahlen zu erwarten sein.

Auf Grundlage dieser Zahlen werden folgende Verfahrenszahlen und sich hieraus ergebende Einnahmen durch Gebühren erwartet:

Kalenderjahr	DPMA	Gebühren	DPMA	Gebühren
2013	2	600 Euro	–	–
2014	10	3 000 Euro	–	–
2015	35	10 500 Euro	2	1 000 Euro
2016	50	15 000 Euro	5	2 500 Euro
2017	70	21 000 Euro	20	10 000 Euro
2018	75	22 000 Euro	25	12 500 Euro
2019	80	24 000 Euro	35	17 500 Euro

Unter Zugrundelegung dieser Verfahrenszahlen führt die Einführung eines Nichtigkeitsverfahrens im Geschmacksmusterrecht zu folgendem Personalbedarf (Schätzung):

Der Spruchkörper besteht je Vorgang aus drei Personen (Vorsitzender, Berichterstatter 1 und Berichterstatter 2); im Bedarfsfall kann noch ein Patentprüfer hinzu gezogen werden, wenn technische Sachverhalte zu beurteilen sind.

In der formellen Bearbeitung der Nichtigkeitsverfahren erhalten Vorsitzender und Beisitzer Unterstützung durch einen Sachbearbeiter (gehobener Dienst oder mittlerer Dienst).

Da im Geschmacksmusterbereich noch keine vollelektronische Aktenbearbeitung und -verwaltung existiert, müssen Akten in Papierform angelegt werden. Der Personalbedarf hierfür ist in der nachfolgenden Tabelle unter Bürokräft dargestellt.

Jahr	Vorsitzender	Beisitzer (gesamter Personalbedarf für 2 Personen)	Sachbearbeiter	Bürokräft
2014	0,075	0,198	0,021	0,001
2015	0,263	0,693	0,073	0,004
2016	0,367	0,991	0,105	0,005
2017	0,527	1,387	0,146	0,008
2018	0,564	1,486	0,157	0,008
2019	0,602	1,586	0,167	0,009

Ab dem 1. Januar 2016 ist daher aufgrund der steigenden Eingangszahlen mit einer Stelle für einen Volljuristen mit der Besoldungsstufe A 15 zu rechnen. Dies wäre mit Kosten in Höhe von 87 795 Euro jährlich verbunden.

Inwieweit Entwicklungen nach 2016 haushaltsrelevanten Personalbedarf generieren werden, bleibt abzuwarten.

Der Personalbedarf für die Tätigkeiten von Sachbearbeitern und Bürokräften kann aus heutiger Sicht durch Übertragung auf die in der Geschmacksmusterstelle tätigen Sachbearbei-

ter und Registraturkräfte gedeckt werden. Die Einrichtung der neuen Verwaltungsstrukturen hat daher hinsichtlich dieser Tätigkeiten dauerhaft keine höheren Kosten zur Folge.

Bei der Besetzung des BPatG ist bei gleichbleibenden Eingangszahlen ab dem 1. Januar 2017 mit einer Richterplanstelle der Besoldungsstufe R2 zu rechnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Beschwerdeinstanz die Zahl der Verfahren zeitverzögert ansteigt, wie sich bereits aus den Zahlen des HABM und der Beschwerdekammern ergibt. Neben den tatsächlichen Fallzahlen wird letztlich die Frage der Anzahl der Rechtmittelinlegungen von entscheidender Bedeutung sein. Nach dem Personalkostensatz betragen die jährlichen Durchschnittsbezüge 74 943 Euro.

Der Programmieraufwand für die Begriffsänderung und die Einführung des Nichtigkeitsverfahrens ist aufgrund der Nutzung einer elektronischen Akte im Vergleich zum DPMA höher anzusetzen, da im EDV-System aufwändigere Programmierungen erfolgen müssen. Die Kosten werden auf ca. 50 000 Euro geschätzt.

Ein Teil der Kosten kann durch die Einnahme der Gebühren ausgeglichen werden. Aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland eher niedrigen Gebührensätze kann ein vollständiger Ausgleich nicht erreicht werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Es kann nicht belastbar geschätzt werden, wie sich die Einführung der Streitwertbegünstigung für Gemeinschaftsgeschmacksmuster und Gemeinschaftsmarken auf die Haushalte der Länder auswirken wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Differenz in den Einnahmen durch Gerichtskosten nicht merklich ins Gewicht fallen wird, da die Streitwertbegünstigung nur unter bestimmten Voraussetzungen anzuordnen ist.

5. Weitere Kosten

Kosten für Wirtschaft und mittelständische Unternehmen sind nicht zu erwarten.

Für Unternehmen, die die Nichtigkeit eines eingetragenen Designs feststellen lassen möchten, wird sich das bislang bestehende Kostenrisiko durch den Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit reduzieren. Der Antrag kann künftig gegen eine feststehende Gebühr von 300 Euro ohne Anwaltszwang eingereicht werden. Bislang sind die Gerichtskosten von dem jeweils durch das Landgericht festgesetzten Streitwert abhängig. Auch die Anwaltskosten, die aufgrund des Anwaltszwangs vor den Landgerichten entstehen, richten sich derzeit nach dem Streitwert, so dass das Kostenrisiko die Gebühr von 300 Euro in der Regel deutlich übersteigt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucher oder gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich nicht.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der getroffenen Regelungen erfolgt nicht. Es handelt sich im Geschmacksmusterrecht im Wesentlichen um die Neueinführung eines Rechtsbehelfs, dessen Wirkung nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden

soll. Die weiteren Änderungen sind zum Teil redaktionelle Änderungen, zum Teil Modernisierungsmaßnahmen, die nicht rückgängig gemacht werden sollen.

Eine Evaluation zur Einführung des Nichtigkeitsverfahrens ist in fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Dies ist erforderlich, um die Anzahl der Verfahren und den damit verbundenen Personalaufwand einzuschätzen und gegebenenfalls die Erforderlichkeit eines weiteren personellen Bedarfs zu ermitteln.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Geschmacksmustergesetzes – GeschmMG)

Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)

Die Überschrift des Gesetzes wird von „Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GeschmMG)“ aufgrund der Modernisierung des Begriffes Geschmacksmuster in „Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (Designgesetz – DesignG)“ umbenannt. Bereits die neue Bezeichnung des Gesetzes führt dazu, dass der Inhalt des Gesetzes eingängiger und damit verständlicher beschrieben wird.

In der Überschrift wird der Begriff „Design“ bewusst im Singular verwendet, denn er steht hier als Synonym für das Wort „Gestaltung“. Dies bringt zum Ausdruck, dass das Designgesetz unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen die gestalterische Tätigkeit und damit die Gestaltung an sich schützt.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Einige Änderungen des Inhaltsverzeichnisses sind durch die Einführung des Begriffes „Design“ erforderlich. Neben der Überschrift des Gesetzes werden einige Überschriften einzelner Paragraphen abgeändert, wobei das Wort „Geschmacksmuster“ bei zusammengesetzten Substantiven nur durch das Wort „Design“, bei der alleinigen Verwendung durch „eingetragenes Design“ ersetzt wird.

Darüber hinaus werden in das Inhaltsverzeichnis die Überschriften der einzufügenden Paragraphen aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 1 DesignG)

In § 1 wird unter Nummer 1 das Wort „Muster“ durch das Wort „Design“ ersetzt. § 1 Nummer 1 GeschmMG definiert bislang den Begriff „Muster“ im Sinne des Gesetzes für alle zweidimensionalen und dreidimensionalen Erscheinungsformen von Erzeugnissen, wobei sich die Erscheinungsform aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der verwendeten Werkstoffe ergibt. Der Begriff „Muster“ bezeichnet den Gegenstand des einzutragenden Rechtes, somit des Geschmacksmusters. Der Begriff „Design“ wird an die Stelle des bisherigen Begriffes gestellt und bezeichnet nunmehr den Gegenstand des Schutzrechtes der in Nummer 1 genannten Erscheinungsform.

Zu den Nummern 4 bis 10 (§§ 2 bis 8 DesignG)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und passen den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung der Begriffe „Design“ und „eingetragenes Design“ an.

Zu Nummer 11 (§ 9 DesignG)

Zu Buchstabe a

Zunächst wird das Wort „Geschmacksmuster“ in Absatz 1 Satz 1 durch die Wörter „eingetragenes Design“ ersetzt.

Darüber hinaus soll durch den eingefügten Satz 2 klargestellt werden, dass auch bei einer Einwilligung in die Löschung eines eingetragenen Designs nach Absatzes 1 Satz 1 die Schutzwirkungen der Eintragung als von Anfang an nicht eingetreten gelten. Diese Regelung gilt bislang ausdrücklich für die Fälle der Nichtigkeit nach § 33 Absatz 3 Satz 1 GeschmMG und soll für die Fälle der Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit nun in § 33 Absatz 4 DesignG geregelt werden. Die Wirkung der Löschung bei Einwilligung ist bislang nicht geregelt, wurde aber in der Rechtsprechung durch richtlinienkonforme Auslegung mit gleichzeitigem Vergleich zu der alten Rechtslage vor der Geschmacksmusterrechtsreform (vgl. BGH GRUR 2004, 941) entwickelt. Nach allgemeiner Auffassung führt die Löschung dazu, dass die Eintragung von Anfang an als unwirksam gilt. Daher wird Satz 2 zur Klarstellung und gleichzeitigen Aufnahme der allgemeinen Rechtsauffassung über die Wirkung der Löschung nach Einwilligung in das Gesetz eingefügt.

Dies entspricht auch den Vorgaben aus Artikel 11 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen sowie den Regelungen zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Artikel 26 Absatz 1 GGV. Entsprechend der Begründung zur Geschmacksmusterrechtsreform vom 12. März 2004 orientiert sich das nationale Geschmacksmusterrecht zum Zwecke des Gleichlaufs mit den europäischen Richtlinien und Verordnungen insbesondere an der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung. Absatz 1 Satz 2 trägt nun zu diesem Gleichlauf bei.

Zu den Buchstaben b bis d

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und passen den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung der Begriffe „Design“ und „eingetragenes Design“ an.

Zu Nummer 12 (§ 10 DesignG)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und passt den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung des Begriffes „Design“ an Stelle von „Muster“ an.

Zu Nummer 13 (§ 11 DesignG)

Es erfolgen auch hier redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Wortlauts des Gesetzes.

Darüber hinaus wird die bisherige Nummer 4 in Absatz 2 aufgehoben und als neuer Absatz 3 eingeschoben. Dies bewirkt, dass eine fehlende Angabe der Erzeugnisse, die in das Design aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll, nicht mehr dazu führt, dass eine nach Absatz 2 für die Anmeldung erforderliche Angabe fehlt. Eine fehlende Angabe ist nach § 16 Absatz 5 Satz 1 GeschmMG zu rügen,

nach § 16 Absatz 5 Satz 2 GeschmMG kommt es zu einer Verschiebung des Anmeldetages und damit einer möglichen Priorität. Diese Folge ist jedoch im Hinblick auf § 11 Absatz 5 GeschmMG (§ 11 Absatz 6 DesignG) unangemessen, da die Erzeugnisangabe gleichzeitig keine Auswirkungen auf den Schutzzumfang des eingetragenen Rechtes hat.

Aufgrund der Einfügung des Absatzes 3 waren die folgenden Absätze neu zu nummerieren und gleichzeitig aufgrund der Begriffsänderung sprachlich anzugleichen.

Zu Nummer 14 (§ 12 DesignG)

Bei einer Sammelanmeldung können derzeit bis zu 100 Muster zusammengefasst werden, sofern sie derselben Warenklasse angehören. Das Klassenerfordernis hat sich nicht als praktikabel erwiesen. Vielmehr kommt es aufgrund dieser Anforderung häufig zur Teilung von Sammelanmeldungen (§ 12 Absatz 2). Sammelanmeldungen aufgrund fehlender Warenklassenübereinstimmung sind für den Anmelder regelmäßig mit Mehraufwand und zusätzlichen Kosten verbunden und erhöhen den Verwaltungsaufwand beim Deutschen Patent- und Markenamt. Das Klassenerfordernis soll daher gestrichen werden.

Daneben wird aus redaktionellen Gründen das Wort „Muster“ jeweils durch das Wort „Design“ ersetzt.

Zu Nummer 15 (§ 13 DesignG)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und passen den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung des Begriffs „Design“ für alle noch nicht eingetragenen Muster an. Da hier ein Zeitpunkt vor der Eintragung betroffen ist, wird der Begriff „Geschmacksmuster“ lediglich durch „Design“ ersetzt. Der Verweis auf den bisherigen § 34 Satz 1 Nummer 3 GeschmMG wird durch einen Verweis auf den nunmehr geltenden § 33 Absatz 2 Nummer 2 ersetzt.

Zu Nummer 16

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und passen den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung des Begriffs „Design“ für alle noch nicht eingetragenen Muster an. Da hier ein Zeitpunkt vor der Eintragung betroffen ist, wird der Begriff „Geschmacksmuster“ lediglich durch „Design“ ersetzt.

Zu Nummer 17 (§ 15 DesignG)

§ 15 DesignG wird an die Formulierung des § 35 MarkenG angeglichen. Zunächst werden die amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen einbezogen, eine Nummerierung daher eingefügt. Dies hat zur Folge, dass in Anlehnung an § 35 Absatz 2 MarkenG eine explizite Regelung zur Bekanntmachung dieser Ausstellungen eingeführt wird.

Die Formulierung des § 15 Absatz 2 GeschmMG stimmt bisher nicht mit der Formulierung des § 35 Absatz 3 MarkenG überein. Zur Erreichung eines Gleichlaufs der Formulierungen wird die Formulierung des § 35 Absatz 3 MarkenG unter Ersetzung des Begriffs „Bundesgesetzblatt“ durch den Begriff „Bundesanzeiger“ entsprechend in

Absatz 3 übernommen. Die weiteren Absätze sind neu zu nummerieren.

Zu den Nummern 18 bis 24 (§§ 16 bis 22 DesignG)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und passen den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung der Begriffe „Design“ und „eingetragenes Design“ an. Da in § 16 DesignG ein Zeitpunkt vor der Eintragung betroffen ist, wird der Begriff „Geschmacksmuster“ lediglich durch „Design“ ersetzt.

Zu Nummer 25 (§ 23 DesignG)

§ 23 GeschmMG enthält bislang Vorschriften zum Verfahren vor dem DPMA, so dass diese durch Einführung des Nichtigkeitsverfahrens anzupassen sind.

Nach Absatz 1 werden nun zur Durchführung der Verfahren in Designangelegenheiten Designstellen und Designabteilungen gebildet. Diese Unterscheidung entspricht der Struktur in den parallelen Vorschriften im Patent-, Gebrauchsmuster und Markenrecht (§ 27 PatG, § 10 GebrMG, § 56 MarkenG). Die Designstellen (bisher schon bestehende Geschmacksmusterstellen) werden mit allen Entscheidungen in allen Verfahren mit Ausnahme des Nichtigkeitsverfahrens betraut, die Designabteilungen beschließen in Nichtigkeitsverfahren. Die weitere Ausformung der Designstellen und -abteilungen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des DPMA, eine entsprechende Regelung wird in § 6 der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMAG) aufgenommen (vgl. Artikel 5 Absatz 9 des Entwurfs). Die Besetzung der jeweiligen Designstelle mit einem rechtskundigen Mitglied entspricht der bisherigen Regelung aus § 23 Absatz 1 Satz 1 GeschmMG.

Weitere Vorschriften zur Geschmacksmusterstelle sind in der Wahrnehmungsverordnung (WahrnV) vom 14. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3812), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Wahrnehmungsverordnung vom 14. April 2011 (BGBl. I S. 648), enthalten. Zum Erlass der Wahrnehmungsverordnung ist das DPMA durch § 26 Absatz 4 DesignG weiterhin ermächtigt, so dass es Aufgabe des DPMA ist, § 6 WahrnV an den neuen Wortlaut des Gesetzes anzupassen und gegebenenfalls Regelungen zur Designstelle und Designabteilung aufzunehmen.

Für das Verfahren vor den Designstellen soll § 47 PatG nunmehr entsprechend gelten. Bislang enthält das Geschmacksmustergesetz keine gesonderten Vorschriften über die Form der zu erlassenden Beschlüsse. Die Vorschrift des § 47 PatG entspricht der bisherigen Praxis, die nunmehr gesetzlich umgesetzt wird.

In Absatz 2 wird die Besetzung der Designabteilungen geregelt. Jede Abteilung soll mit drei rechtskundigen Mitgliedern besetzt werden. Dies sind Personen, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen, § 26 Absatz 2 Satz 2 PatG enthält eine entsprechende Legaldefinition. In den Parallelvorschriften im Patent-, Gebrauchsmuster- und Markenrecht sind die jeweiligen Abteilungen gleichfalls mit drei Mitgliedern besetzt. Die Entscheidungen im Nichtigkeitsverfahren in Designsachen haben vergleichbar mit Entscheidungen im Markenrecht ihren Schwerpunkt im Bereich rechtlicher Fragen, so dass die Besetzung grundsätzlich durch rechtskundige Mitglieder erfolgen soll. Da möglicherweise auch technische Schwierigkeiten

rigkeiten auftreten können, beispielsweise bei der Beurteilung der Neuheit von Bauelementen in komplexen Erzeugnissen nach § 4 DesignG, besteht die Möglichkeit, ein technisches Mitglied im Sinne des § 26 Absatz 2 Satz 2 PatG hinzuzuziehen. Dies kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen erfolgen. Über die Zuziehung entscheidet der Vorsitzende der Designabteilung durch unanfechtbaren Beschluss, vergleichbar der Regelung in § 27 Absatz 3 Satz 3 PatG.

Absatz 3 ist inhaltsgleich zu den bisherigen Regelungen des § 23 Absatz 1 Satz 2 bis 4 GeschmMG über die Ausschließung oder Ablehnung eines Mitglieds und die anzuwendenden Verfahrensvorschriften. Zur Einhaltung einer konsistenten Regelungsstruktur werden diese nunmehr nach Absatz 2 eingefügt, da Absatz 3 sowohl auf das Verfahren vor der Designstelle als auch auf das Nichtigkeitsverfahren vor der Designabteilung Anwendung findet.

Die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch eines Mitglieds der Designstelle und Designabteilung erfolgt durch ein anderes rechtskundiges Mitglied des DPMA. Dieses ist durch die Geschäftsverteilung zu bestimmen und kann nicht das Mitglied des DPMA sein, das im Falle der Ablehnung die zu entscheidende Sache übernimmt. Im Falle eines Ablehnungsgesuchs eines Mitglieds der Designabteilung entscheidet nur ein anderes Mitglied des DPMA, nicht der gesamte Spruchkörper über die Frage der Ablehnung. Dies ist der Objektivität der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch dienlich.

Im bisherigen Absatz 2 wird der Satz 2 um den Verweis auf § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 DesignG ergänzt. Somit soll das BPatG im Falle einer Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheidungen des DPMA, die im Nichtigkeitsverfahren ergangen sind, ebenfalls ein technisches Mitglied hinzuziehen, wenn der Fall eine besondere technische Frage aufwirft. Die Hinzuziehung erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Senatsvorsitzenden.

Darüber hinaus wird im bisherigen Absatz 2 als neuer Satz 4 eine Verweisung auf § 84 Absatz 2 PatG aufgenommen, die für die Kostenentscheidung in der Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheidungen des DPMA im Nichtigkeitsverfahren aufgenommen. Nach den bisherigen Vorschriften richtet sich die Kostenentscheidung des BPatG nach § 80 Absatz 1 PatG, wonach die Kosten des Verfahrens einem Beteiligten nur dann ganz oder teilweise zur Last fallen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Im Nichtigkeitsverfahren in Patent- und Gebrauchsmustersachen gilt als Sonderregelung zur Kostenentscheidung § 84 Absatz 2 Satz 2 und 3 PatG, der auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung verweist, so dass eine Kostenentscheidung zwingend ergeht, soweit nicht die Billigkeit eine andere Entscheidung erfordert. Es wird unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bislang ein Verfahren vor den Zivilgerichten erforderlich ist, und in Anlehnung an die bereits bestehenden Vorschriften in Gebrauchsmustersachen gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 GebrMG grundsätzlich eine Kostenentscheidung vorgesehen.

Aufgrund der eingefügten Absätze 2 und 3 sind die nachfolgenden Absätze neu zu nummerieren. In Absatz 4 wird Satz 2 dahingehend geändert, dass auf Absatz 2 Satz 2 und 3 verwiesen wird. Hierdurch soll im Beschwerdever-

fahren vor dem BPatG ebenfalls die Möglichkeit bestehen, ein technisches Mitglied hinzuzuziehen.

Zu Nummer 26 (§ 24 DesignG)

§ 24 DesignG regelt die Voraussetzungen zur Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für ein Verfahren vor dem DPMA. § 24 Satz 1 GeschmMG gilt bislang für alle Verfahren im Sinne des § 23 GeschmMG, die nun durch die Einführung des Nichtigkeitsverfahrens in § 23 Absatz 1 DesignG zusammengefasst werden. Daher ist zunächst in Satz 1 nach der Angabe „§ 23“ die Angabe „Absatz 1“ einzufügen, da diese Regelung nicht für das Nichtigkeitsverfahren gelten soll.

Für das Nichtigkeitsverfahren wird eine neue Regelung durch Einfügung eines weiteren Satzes nach Satz 1 eingeführt. Diese orientiert sich an der Regelung des § 132 Absatz 2 PatG, der bei Anträgen auf Erklärung der Nichtigkeit in Patentsachen neben der hinreichenden Aussicht auf Erfolg des Antrags auch ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Antragstellers voraussetzt. Der Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit soll im Designrecht mit einigen Ausnahmen weiterhin durch jedermann gestellt werden können. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, in allen diesen Fällen Verfahrenskostenhilfe zu gewähren. Diese dient zur Ermöglichung der Rechtsverfolgung des Einzelnen im Hinblick auf den grundgesetzlich gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes, wenn der Antragsteller aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Kosten der Rechtsstreitigkeit selbst zu tragen. Eine Rechtsverfolgung auf Kosten der Staatskasse ist jedoch nur dann als angemessen anzusehen, wenn der Antragsteller ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann.

Gleiches gilt für die Rechtsverteidigung durch den Inhaber des eingetragenen Designs. Auch diesem soll anders als in § 132 Absatz 1 Satz 1 PatG nur Verfahrenskostenhilfe gewährt werden, wenn die Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg hat. Eine darüber hinausgehende Gewährung ohne Prüfung der Erfolgsaussichten wird dem Sinn und Zweck der Verfahrenskostenhilfe als Hilfe zur legitimen Verfahrensführung nicht gerecht.

Zu Nummer 27 (§ 25 DesignG)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und passen den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung der Begriffe „Design“ und „eingetragenes Design“ an.

Zu Nummer 28 (§ 26 DesignG)

Die Änderungen sind in Absatz 1 redaktioneller Natur und passen den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung der Begriffe „Design“ und „eingetragenes Design“ an.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, Geschäfte im Verfahren in Registersachen durch Rechtsverordnung auf Beamte des gehobenen und mittleren Diensts zu übertragen. Gemäß Absatz 4 kann das Bundesministerium der Justiz diese Ermächtigung ganz oder teilweise an das DPMA übertragen. In § 1 DPMAV hat das Bundesministerium der Justiz von dieser Übertragung der Ermächtigung Gebrauch gemacht, das DPMA hat in der

Wahrnehmungsverordnung (WahrnV) die dort aufgeführten Geschäfte auf Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes übertragen.

In § 4 WahrnV werden alle Geschäfte der Geschmacksmusterstelle auf die Beamten des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte übertragen, soweit die Übertragung nicht nach § 26 Absatz 2 Satz 2 GeschmMG ausgeschlossen ist. Der Ausschluss normiert in den Nummern 1, 3 und 4 betrifft Geschäfte mit formalem Prüfungsumfang, die mangels besonderer Schwierigkeit und aufgrund entsprechender Parallelvorschriften im Patent-, Gebrauchsmuster- und Markenrecht durch die Beamten des gehobenen Dienstes ausgeführt werden können. Daher werden die bisherigen Nummern 1, 3 und 5 in § 26 Absatz 2 Satz 2 DesignG aufgehoben. Im seltenen Falle einer besonderen Schwierigkeit ist das Geschäft einem rechtskundigen Mitglied nach § 23 Absatz 1 Satz 2 anzutragen und von diesem zu bearbeiten. Ausgeschlossen sind dagegen nunmehr nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 DesignG alle Entscheidungen im Nichtigkeitsverfahren nach § 34a DesignG.

Zu den Nummern 29 bis 35 (§§ 27 bis 32 DesignG)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und passen den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung der Begriffe „Design“ und „eingetragenes Design“ an. § 32 DesignG erhält zur Verbesserung der sprachlichen Verständlichkeit gleichzeitig eine redaktionelle Neuformulierung.

Zu Nummer 36 (§§ 33 bis 34c DesignG)

Zu § 33 DesignG

§ 33 DesignG definiert zunächst die Fälle der Nichtigkeit eines eingetragenen Designs. In Absatz 1 finden sich zunächst inhaltlich identisch die Fälle des bisherigen § 33 Absatz 1 GeschmMG wieder, die zu einer ex-tunc-Nichtigkeit des eingetragenen Designs führen. In Absatz 2 werden die Fälle des bisherigen § 34 Satz 1 GeschmMG inhaltlich identisch, jedoch zur Verbesserung der Rechtssprache in geänderter Reihenfolge aufgeführt. In diesen Fällen ist eine Nichtigkeitserklärung zum Eintritt der Nichtigkeit erforderlich.

Bereits in der Begründung zu § 34 im Entwurf zum Geschmacksmusterreformgesetz (Bundestagsdrucksache 15/1075, S. 49) wird bei Umsetzung der Nichtigkeitsgründe aus Artikel 11 der Richtlinie 98/71/EG darauf hingewiesen, dass nicht alle dort genannten Gründe unmittelbar zur Nichtigkeit eines Geschmacksmusters bzw. eines eingetragenen Designs führten. Dies sei nur in den Fällen gegeben, in denen jedermann die Nichtigkeit geltend machen könne. In den Fällen, in denen lediglich der Inhaber zur Geltendmachung berechtigt sei, ergebe sich bereits aus Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 98/71/EG, dass das Geschmacksmuster bzw. das eingetragene Design ansonsten wirksam sei.

Diese Unterscheidung entspricht der rechtsdogmatischen Differenzierung zwischen absoluten Nichtigkeitsgründen und relativen Nichtigkeitsgründen. Von absoluten Nichtigkeitsgründen ist zu sprechen, wenn eine vollständige rechtliche Ungültigkeit vorliegt, die nicht geheilt werden kann. Die relative Nichtigkeit bezeichnet dagegen Fälle der Anfechtbarkeit als Form der Vernichtbarkeit, die jedoch eine Heilung zulassen. Dies kann in den Fällen des § 33 Absatz 2

DesignG beispielsweise durch eine Lizenzerteilung erfolgen, die dem zunächst nicht berechtigten Nutzer die Möglichkeit der weiteren Benutzung des geistigen Eigentums älteren Zeitraums einräumt.

Der Entwurf zum Geschmacksmusterreformgesetz gestaltete bislang die Möglichkeit des Inhabers kollidierender Rechte zur Beseitigung eines entgegenstehenden Geschmacksmusters bzw. eines eingetragenen Designs als Anspruch auf Einwilligung in die Löschung aus. In Anlehnung an diese subjektiv-rechtliche Natur des Anspruchs mit gleichzeitiger Einschränkung der Prozessführungsbefugnis ist statt einer Klage auf Einwilligung zur Löschung nunmehr der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eingeführt.

Die aufgrund rechtlicher Grundsätze und juristischer Dogmatik erforderliche Differenzierung zwischen absoluten und relativen Nichtigkeitsgründen erfordert die sich hieraus ergebende Differenzierung zwischen Feststellung der Nichtigkeit in Absatz 1 und Erklärung der Nichtigkeit in Absatz 2. Eine bereits vollkommen bestehende, nicht heilbare Nichtigkeit kann lediglich festgestellt werden, während im Falle der relativen, lediglich Rechte Einzelner verletzende Nichtigkeit eine Gestaltungswirkung der Entscheidung erforderlich ist. Dieser Akt der Gestaltung durch eine ergehende Entscheidung wird durch die Begrifflichkeit der Erklärung der Nichtigkeit signalisiert. Eine allgemeine Verwendung des Begriffs „Erklärung der Nichtigkeit“, wie sie beispielsweise in Artikel 25 Absatz 1 GGV erfolgt, scheidet indes aus rechtsdogmatischen Gründen aus, da nach deutschem Rechtsverständnis bereits nichtiges eingetragenes Design nicht mehr für nichtig erklärt werden kann.

Die Vermutung der Rechtsgültigkeit aus § 39 sowie die Rechtsfolge der ex-tunc-Wirkung einer unanfechtbaren Entscheidung aus Absatz 3 ändern an dieser differenzierten Betrachtung nichts, da diese Regelungen nicht den unmittelbaren Tatbestand der Rechtswirksamkeit betreffen. § 39 ist eine materiell-rechtlich und prozessual wirkende, den Rechtsverkehr erleichternde Fiktion, die durch den widerlegt werden muss, der sich auf die Nichtigkeit eines eingetragenen Designs beruft. Die Wirkung einer unanfechtbaren Entscheidung aus Absatz 3 hingegen betrifft die Frage der Rechtsfolge, die von der Frage des Tatbestands zu trennen ist.

Für den Fall, dass die Nichtigkeit eines eingetragenen Designs auf mehrere Gründe gestützt werden soll, kann der Rechtssuchende einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit, hilfsweise auf Erklärung der Nichtigkeit stellen. Für die Festsetzung des Gegenstandswertes kommt es nach den allgemeinen Vorschriften darauf an, ob es sich um einen einheitlichen Lebenssachverhalt handelt, der unter mehrere Nichtigkeitsgründe subsumiert werden kann, oder ob mehrere Lebenssachverhalte zugrunde liegen.

Die bislang in § 34 Absatz 2 geregelte Möglichkeit, in die Löschung einzuwilligen, wird nunmehr als Einwilligungsmöglichkeit wegen Nichtigkeit in Satz 2 installiert. Eine Teilnichtigkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 DesignG ebenfalls weiterhin möglich.

In Absatz 3 wird die bisherige Regelung des § 33 Absatz 2 Satz 1 GeschmMG dahingehend geändert, dass nunmehr über die Nichtigkeit im Verfahren vor dem DPMA durch Beschluss entschieden wird. Daneben wird klargestellt, dass

auch im Falle einer Widerklage ein Gericht die Nichtigkeit durch Urteil im Verletzungs- oder Schadensersatzverfahren feststellen oder erklären kann. Die Regelung des § 33 Absatz 2 Satz 2 GeschmMG zur Klagebefugnis wurde in den § 34 DesignG aufgenommen, der nun eine allgemeine Regelung zur Antragsbefugnis für die Fälle des § 33 Absatz 1 und Absatz 2 DesignG enthält.

Absatz 4 beinhaltet die bisherige Regelung des § 33 Absatz 3 Satz 1 GeschmMG zur Wirkung der Nichtigkeitsfeststellung bzw. -erklärung. Die Schutzwirkungen des eingetragenen Designs gelten somit weiterhin als von Anfang an nicht eingetreten. § 33 Absatz 3 Satz 2 GeschmMG wurde aus systematischen Gründen in § 52b Absatz 3 Satz 2 DesignG als Vorschrift zur Widerklage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit aufgenommen.

Absatz 5 ist inhaltlich identisch zu § 33 Absatz 4 GeschmMG. Somit bleibt die Regelung aus Artikel 11 Absatz 9 der Richtlinie 98/71/EG im nationalen Recht weiterhin umgesetzt.

Zu § 34 DesignG

An Stelle von § 33 Absatz 2 Satz 2 GeschmMG und § 34 Satz 2 GeschmMG wird die Antragsbefugnis in § 34 DesignG für alle Fälle der Nichtigkeit aus § 33 DesignG abschließend geregelt. Dabei werden die Bestimmungen aus Artikel 11 der Richtlinie 98/71/EG nunmehr abschließend in das deutsche Recht übernommen. Bislang war für den Fall der Nichtigkeit nach § 33 Absatz 1 4. Alternative, § 3 Absatz 1 Nummer 4 GeschmMG jedermann klagebefugt. Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 98/71/EG sieht jedoch vor, dass in den Fällen einer missbräuchlichen Benutzung eines der in Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums aufgeführten Zeichen oder von sonstigen Abzeichen, Emblemen und Wappen von öffentlichen Interesse lediglich die Personen klagebefugt sind, die von der Benutzung betroffen sind. Daher wird nun in Satz 3 die notwendige Einschränkung der bisherigen Regelung umgesetzt.

In diesem Zusammenhang soll klargestellt werden, dass es sich im Fall des § 33 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 DesignG trotz der eingeschränkten Antragsbefugnis um einen absoluten Nichtigkeitsgrund handelt. Dies ergibt sich aus der systematischen Stellung des Grundes in § 3 DesignG, der sämtliche Ausschlussgründe für den Designschutz enthält. Diese bewirken eine anfängliche Nichtigkeit ab Eintragung, so dass lediglich eine Feststellung und nicht eine Erklärung der Nichtigkeit erforderlich ist.

Zu § 34a DesignG

Absatz 1 normiert die Form des Antrags sowie dessen notwendigen Inhalt. Gleichzeitig werden die §§ 81 Absatz 6 und 125 PatG für anwendbar erklärt. Diese Regelung entspricht § 16 GebrMG und soll in der Praxis vergleichbare Anwendung finden. Das Nichtigkeitsverfahren wird somit durch einen Antrag beim DPMA eingeleitet. Dieser Antrag muss schriftlich erfolgen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel benennen. Falls das DPMA weitere Unterlagen für erforderlich hält, kann es diese entsprechend § 125 PatG anfordern. Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, kann das DPMA auf

Antrag des Inhabers des eingetragenen Designs als Antragsgegner entsprechend § 81 Absatz 6 PatG eine Sicherheitsleistung festsetzen, die die wahrscheinlich vom Antragsgegner aufzubringenden amtlichen und außeramtlichen Kosten abdecken soll.

Ein Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit ist unzulässig, wenn bereits eine unanfechtbare Entscheidung zwischen denselben Parteien über denselben Streitgegenstand ergangen ist. Es kann sich hierbei um einen bereits unanfechtbaren Beschluss des DPMA oder einer Rechtsmittelinstanz oder ein rechtskräftiges Urteil aufgrund einer Widerklage handeln. In dieser Vorschrift wird die subjektive Rechtskraft im Sinne des § 325 der Zivilprozessordnung (ZPO) auf das Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA übertragen. Die Regelung wird insbesondere bei abweisenden Entscheidungen relevant, da die Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit durch Löschung des eingetragenen Designs aus dem Register inter omnes und nicht nur inter partes wirkt.

Die weiteren Regelungen zum Verfahren orientieren sich an den Regelungen aus § 17 GebrMG. Der Antrag ist nach Absatz 2 dem Inhaber des eingetragenen Designs zuzustellen, sobald der Antrag wirksam nach Absatzes 1 gestellt wurde und die Gebühr nach Kostenziffer 346 100 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Patentkostenverordnung (PatKostV) einbezahlt wurde (§ 5 Absatz 1 Satz 1 PatKostG). Die Pflicht zur Kosteneinzahlung entfällt, wenn zuvor über einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe gemäß § 24 Satz 2 DesignG entschieden wurde.

Mit Zustellung wird der Inhaber des eingetragenen Designs aufgefordert, sich innerhalb eines Monats ab Zustellung zum Antrag zu erklären. Die fristgebundene, rechtserhaltende Erklärung muss schriftlich erfolgen und beinhaltet einen gänzlichen oder teilweisen Widerspruch gegen den Antrag, kann aber auch einen Verzicht auf das streitgegenständliche Recht vergleichbar einem Anerkenntnis enthalten. Widerspricht der Inhaber des eingetragenen Designs nicht oder nicht rechtzeitig, wird die Nichtigkeit festgestellt oder erklärt. Gleiches gilt bei einem Verzicht auf das streitgegenständliche Recht.

Im Falle eines wirksamen Widerspruchs ist das weitere Vorgehen des DPMA in Absatz 3 geregelt. Der Widerspruch ist dem Antragsteller mitzuteilen, anschließend ist der zugrunde zu legende Sachverhalt im Wege der Beweisaufnahme zu ermitteln. Der Umfang der Beweisaufnahme wird nach pflichtgemäßen Ermessen des DPMA bestimmt und durch einen nicht anfechtbaren Beschluss entsprechend den §§ 355 ff. ZPO angeordnet. Eine Anhörung hat stattzufinden, wenn dies durch einen Beteiligten beantragt wird oder seitens des DPMA als sachdienlich erachtet wird. Anderenfalls kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen wird auf die Vorschriften der ZPO verwiesen. Eine schriftliche Einvernahme ist möglich. Der wesentliche Gang der Verhandlung ist entsprechend der §§ 160a, 162 und 163 ZPO zu protokollieren.

Nach Absatz 4 hat die Entscheidung schriftlich im Beschlusswege zu erfolgen und mit einer Begründung versehen zu werden. Der Tenor kann bereits am Ende der Anhörung verkündet werden. Der vollständige Beschluss mit Begründung ist den Beteiligten zuzustellen. Entsprechend

§ 47 Absatz 2 PatG ist dem zuzustellenden Beschluss eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung anzufügen, damit die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt.

Im Beschluss ist gemäß Absatz 5 von Amts wegen über die Kosten zu entscheiden, ein Antrag hierzu ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind mit der Einschränkung des § 84 Absatz 2 Satz 2 PatG entsprechend anzuwenden. Somit hat eine Kostenentscheidung grundsätzlich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu ergehen. Wann von diesem Grundsatz aus Billigkeitsgründen abzuweichen wäre, wird sich bei Anwendung durch die Rechtsprechung ergeben. Der Umfang der Kosten wird durch den Verweis auf § 62 Absatz 2 PatG festgelegt.

In Absatz 5 Satz 2 und 3 wird eine Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Gegenstandswerts geschaffen. Das BPatG hat insbesondere in den Entscheidungen Aktenzeichen: 5 W (pat) 25/06 vom 29. Mai 2008, 5 W (pat) 10/07 vom 2. September 2008 und 35 W (pat) 19/10 vom 20. Oktober 2011 die Auffassung vertreten, dass aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage die Bestimmung des Gegenstandswertes durch den Spruchkörper des DPMA für unzulässig zu erklären ist. In der Praxis erfolgte daher zum Teil eine indirekte Festsetzung durch den Kostenbeamten im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens. Dies ist jedoch mit der üblichen Gerichts- und Verwaltungspraxis nicht vereinbar.

Um Rechtssicherheit für das nun neu zu regelnde Nichtigkeitsverfahren zu schaffen, wird durch den Verweis auf § 33 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) klar gestellt, dass eine entsprechende Festsetzung durch den Spruchkörper selbst erfolgen soll. Ein Antrag eines beteiligten Verfahrensvertreters ist erforderlich, da für die Festsetzung der Verfahrensgebühren vor dem DPMA der Gegenstandswert nicht benötigt wird, die Rechtsanwaltskosten sich jedoch nach dem Gegenstandswert richten. Für die Höhe gilt entsprechend gängiger Praxis § 23 Absatz 3 Satz 2 RVG entsprechend.

Für alle weiteren Verfahren vor dem DPMA soll die etablierte Praxis der analoge Anwendung der Vorschriften §§ 23, 33 RVG entsprechend der in der Literatur vertretenen Auffassung (vg. insbes. 8. Auflage, § 2 PatKostG, Rn. 1 letzter Absatz) fortgeführt werden. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf besteht daher nicht.

Zu § 34b DesignG

Die Vorschrift dient der Vermeidung der Doppelbefassung mit einem Sachverhalt und soll gleichzeitig widersprüchliche Entscheidungen verhindern. § 34b DesignG erfasst den Fall, dass ein Gericht mit einer Designstreitsache nach § 52 DesignG befasst ist oder während eines laufenden Nichtigkeitsverfahrens befasst wird. Die Aussetzung ist dem Gericht nach Satz 1 grundsätzlich freigestellt und erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Lediglich für den Fall, dass es auf die Nichtigkeit des eingetragenen Designs ankommt und das Gericht das eingetragene Design für nichtig hält, hat das Gericht das Verfahren nach Satz 2 bis zur Beendigung des Nichtigkeitsverfahrens auszusetzen.

Wenn der Nichtigkeitsantrag durch das DPMA oder durch eine Entscheidung der Rechtsmittelgerichte unanfechtbar zurückgewiesen wurde, ist das Gericht an diese Entschei-

dung nur gebunden, wenn sie zwischen denselben Parteien ergangen ist. In diesem Fall hat das Gericht die Wirksamkeit des eingetragenen Designs in seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Die Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit wirkt kraft anschließender Löschung gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 5 DesignG für und gegen jedermann, so dass diese Entscheidung stets durch das befassende Gericht zu berücksichtigen ist.

Für die Dauer der Aussetzung ist das befassende Gericht gemäß Satz 4 unter Verweis auf § 52b Absatz 3 Satz 3 DesignG jedoch nicht gehindert, einstweilige Verfügungen zu erlassen oder Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Diese Möglichkeit soll aufgrund der möglicherweise längeren Aussetzungszeit dem Gericht vorbehalten bleiben, um bei vorliegendem Rechtsschutzbedürfnis vorläufige Entscheidungen treffen zu können.

Zu § 34c DesignG

Dem Dritten wird ermöglicht, einem bereits vor dem DPMA oder dem BPatG anhängigen Nichtigkeitsverfahren beizutreten. Die Vorschrift orientiert sich an der Regelung des Artikels 54 GGV und bewirkt, dass ein Dritter sowohl in einem laufenden Nichtigkeitsverfahren in erster Instanz als auch in einem Beschwerdeverfahren als selbständiger Beteiligter beitreten kann. Hierbei muss der Beitretende glaubhaft machen, dass er ein berechtigtes Interesse an der Nichtigkeit des streitgegenständlichen eingetragenen Designs hat, sei es durch ein Schadensersatz- und Verletzungsverfahren, das gegen ihn anhängig ist, oder durch eine Aufforderung zur Unterlassung einer behaupteten Verletzung.

Der Beitritt erfolgt durch die Stellung eines eigenen Antrags auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit des streitgegenständlichen eingetragenen Designs. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Einleitung des Schadensersatz- oder Verletzungsverfahrens oder seit Zugang der Aufforderung zur Unterlassung der behaupteten Verletzung. Der Antragsteller muss nach § 34 DesignG antragsberechtigt sein. Die Verfahrensvorschriften aus § 34a DesignG gelten entsprechend.

Zu Nummer 37 (§ 35 DesignG)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und passen den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung der Begriffe „Design“ und „eingetragenes Design“ an. In Nummer 1 wird der Wortlaut aufgrund der rechtsdogmatischen Unterscheidung zwischen Feststellung und Erklärung der Nichtigkeit angeglichen.

Nummer 2 wird an die Änderungen in § 33 Absatz 2 DesignG angepasst, da nunmehr dort die Fälle des § 34 GeschmMG geregelt sind. Die teilweise Löschung erfolgt dann nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1.

Im Falle einer Einwilligung ist nach Absatz 2 eine an die Änderungen angepasste Wiedergabe des Designs beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen. Diese Wiedergabe muss entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 DesignG zur Bekanntmachung geeignet sein. Dies dient zur möglichen Änderung des Registers nunmehr auch im Fall der teilweisen Änderung bei Teilnichtigkeit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 DesignG. Die bisherige Regelung beinhaltet

ted lediglich eine geänderte Eintragung in das Register, die Änderung der Wiedergabe war anders als in § 18 Absatz 2 GeschmMV für den Teilverzicht bislang nicht zwingend vorgesehen. Nachgerade die Änderung der Wiedergabe erzeugt jedoch Transparenz zum Inhalt der Eintragung und somit auch zum Inhalt des geschützten Rechts.

Zu Nummer 38 (§ 36 DesignG)

Es erfolgt die sprachliche Anpassung des Wortlautes, indem das Wort „Geschmacksmuster“ jeweils durch „eingetragenes Design“ ersetzt wird.

In Nummer 4 wird der Verweis auf § 34 GeschmMG durch einen Verweis auf die Fälle der relativen Nichtigkeit nach § 33 Absatz 2 DesignG ersetzt. In diesen Fällen, die bislang in § 34 GeschmMG geregelt sind, soll es weiterhin möglich sein, dass der Inhaber des eingetragenen Geschmacksmusters in die Löschung einwilligt, um ein Nichtigkeitsverfahren zu vermeiden. Bei Vorlage der Einwilligungserklärung wird durch das DPMA das eingetragene Design weiterhin gelöscht.

In Absatz 1 Nummer 5 wird der Lösungsgrund bei Nichtigkeit um den unanfechtbaren Beschluss des DPMA erweitert. Nach Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit wird somit das eingetragene Design von der Designstelle des DPMA aufgrund eines unanfechtbaren Beschlusses der Designabteilung oder der Rechtsmittelgerichte bzw. eines rechtskräftigen Urteils des Designgerichtes aufgrund Widerklage gelöscht.

Die Entscheidung über die Ablehnung soll durch Beschluss erfolgen, da dem Rechtssuchenden, der eine Löschung begehrt, die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels nach § 23 Absatz 4 DesignG offen stehen soll. Aufgrund der Änderung in § 26 Absatz 2 DesignG erfolgt die Entscheidung bei entsprechender Übertragung der Zuständigkeit durch Beamte des gehobenen Dienstes.

Zu den Nummern 39 bis 48 (§§ 37 bis 42, 44, 48, 51 DesignG sowie die Überschrift zu Abschnitt 9)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und passen den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung der Begriffe „Design“ und „eingetragenes Design“ an.

Zu Nummer 49 (§ 52 DesignG)

Die in § 52 Absatz 1 GeschmMG legal definierte „Geschmacksmusterstreitsache“ wird nunmehr in § 52 Absatz 1 DesignG als „Designstreitsache“ bezeichnet. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit der Landgerichte als Designgerichte im Vergleich zur bisherigen Regelung beschränkt auf alle Klagen aus einem der im Designgesetz geregelten Rechtsverhältnisse ohne Rücksicht auf den Streitwert, das Nichtigkeitsverfahren jedoch ausgenommen.

Ausgenommen sind die Anträge auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit nach § 33 DesignG, für die die Zuständigkeit des DPMA gilt, geregelt in § 23 Absatz 2 DesignG. Die Landgerichte sind daher nunmehr für alle Verletzungs- und Schadensersatzklagen zuständig, im Falle eines Antrags auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit hat das Landgericht auf seine Unzuständigkeit hinzuweisen.

Zu Nummer 50 (§§ 52a und 52b DesignG)

Zu § 52a DesignG

§ 52a DesignG knüpft an dem bereits bestehenden, materiell-rechtlichen Grundsatz aus § 39 DesignG an, dass zugunsten des Rechtsinhabers die Rechtsgültigkeit eines eingetragenen Designs an die zu stellenden Anforderungen zu vermuten ist. Dies hat zunächst zur Folge, dass die Designgerichte von der Rechtsgültigkeit eines eingetragenen Designs auszugehen haben, wie es auch in Artikel 85 Absatz 1 GG verankert ist. Der Grundsatz resultiert aus dem Gedanken, dass ein in das Register eingetragenes Design gegenüber jedem Dritten solange Rechtswirkungen entfalten kann, bis es § 36 DesignG aus dem Register gelöscht wird.

Ein Beklagter im Verletzungs- und Schadensersatzprozess kann auf die fehlende Rechtsgültigkeit sich daher nur durch die Erhebung einer Widerklage oder durch die Stellung eines Antrags, jeweils gerichtet auf die Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit, berufen. Im Falle einer Widerklage hat das Designgericht im Verfahren nach § 52b DesignG über die Nichtigkeit zu entscheiden, soweit es das Verfahren nicht nach § 52b Absatz 3 DesignG aussetzt. Wenn stattdessen ein Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit beim DPMA nach § 34 DesignG gestellt wird, hat das Gericht nach § 34b DesignG die Aussetzung des Verfahrens zu prüfen.

In den Fällen, in denen bei Widerklage der Inhaber des eingetragenen Designs noch nicht als Partei am Verfahren beteiligt ist, etwa in einem Verfahren des Lizenznehmers, handelt es sich um einen Fall der notwendigen Streitgenossenschaft mit dem Inhaber auf Widerbeklagtenseite nach § 62 ZPO. Dies hat zur Folge, dass neben der Widerklage gegen den Lizenznehmer auch eine Drittwiderklage gegen den Inhaber zu erheben ist, da über das Recht am eingetragenen Design durch die Folge der Löschung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 DesignG nur einheitlich und somit unter notwendiger Beteiligung des Inhabers entschieden werden kann. Die Regelung soll den Beklagten wahlweise zur Erhebung der Widerklage oder zur Antragstellung nach § 34 DesignG bewegen, damit die anderenfalls erforderliche Inzidentprüfung der Nichtigkeit durch das Designgericht im Rahmen eines Verletzungs- und Schadensersatzprozesses vermieden wird. Hierdurch wird gerade im Interesse der Allgemeinheit die Löschung eines schutzunfähigen, da nichtigen eingetragenen Designs erreicht, die anderenfalls bei einer Prüfung lediglich im Rahmen der behaupteten Verletzung des Schutzrechtes nicht nach § 36 DesignG beantragt werden könnte.

Zu § 52b DesignG

§ 52b DesignG regelt den Fall der Widerklage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit vor den Designgerichten. Der Beklagte im Verletzungs- und Schadensersatzprozess vor den Landgerichten hat die Möglichkeit, sich im Wege der Widerklage auf die Nichtigkeit des eingetragenen Designs nach § 33 DesignG zu berufen. In diesem Fall bleibt das Designgericht unter den Voraussetzungen des § 33 ZPO für die Entscheidung über die Nichtigkeit des eingetragenen Designs zuständig. Dies wird explizit in Absatz 1 ausgeführt, unter der Voraussetzung, dass die Behauptung der Nichtigkeit des eingetragenen Designs im Zusammenhang mit der behaupteten Verletzung steht. Für die

Widerklagebefugnis gilt die Vorschrift des § 34 DesignG entsprechend.

In Anlehnung an Artikel 86 Absatz 5 GGV erweitert Absatz 2 die Vorschriften zur subjektiven Rechtskraft und stellt gleichzeitig eine Parallele zur Regelung in § 34b Satz 3 DesignG her, der sich auf den Fall bezieht, dass ein Nichtigkeitsverfahren bei Anhängigkeit der Widerklage noch nicht abgeschlossen ist und der Antrag letztlich zurückgewiesen wird. Die Geltung des unanfechtbaren Beschlusses zwischen denselben Parteien ist im vorliegenden Fall dann von Bedeutung, wenn der Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit bereits vor Anhängigkeit der Widerklage durch unanfechtbaren Beschluss des DPMA oder einer Rechtsmittelinstanz abgewiesen wurde. Es besteht somit bereits eine abschließende Entscheidung über die Wirksamkeit des eingetragenen Designs. Diese vorangegangene ablehnende Entscheidung im Nichtigkeitsverfahren wirkt jedoch nur inter partes.

Im Falle der Erhebung der Widerklage zur Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters vor Anhängigkeit eines Nichtigkeitsverfahrens vor dem Amt gibt Artikel 86 Absatz 3 GGV dem Gericht die Möglichkeit, auf Antrag des Inhabers des eingetragenen Designs dem Widerkläger/Beklagten eine angemessene Frist zur Antragstellung beim Amt zu setzen. Falls dieser Antrag binnen gesetzter Frist nicht gestellt wird, gilt die Widerklage als zurückgenommen. Diese Vorschrift wird in Absatz 4 übernommen, so dass für den Inhaber die Möglichkeit geschaffen wird, eine Entscheidung des DPMA über die Wirksamkeit des eingetragenen Designs herbeiführen zu lassen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Anhörung der weiteren Verfahrensbeteiligten und liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Bei Fristsetzung setzt das Gericht das Verfahren gleichzeitig aus, Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz sind weiterhin möglich.

Die Erhebung der Widerklage ist gemäß Absatz 5 dem DPMA durch das Designgericht mitzuteilen. Wie auch in Artikel 86 Absatz 2 GGV hat diese Vorschrift eine Informationsfunktion. Der Tag der Erhebung der Widerklage wird durch das DPMA im Register gemäß § 19 Absatz 2 DesignG eingetragen und gemäß § 20 Satz 1 DesignG bekanntgemacht. Hierdurch erfährt zum einen das DPMA von der erhobenen Widerklage, zum anderen werden Dritte durch die Bekanntmachung über die Anhängigkeit einer Widerklage zur Frage der Nichtigkeit des eingetragenen Designs informiert. Gleiches gilt für die Eintragung des Ergebnisses der Entscheidung in das Register. Hierbei soll auch das Datum der Rechtskraft vermerkt werden.

Zu den Nummern 51 bis 55 (§§ 53, 58, 59 bis 61 DesignG)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und passen den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung der Begriffe „Design“ und „eingetragenes Design“ an.

In § 53 DesignG wird zur Vereinheitlichung gleichzeitig das Kompositum „-streitverfahren“ durch das bisher im Gesetz verwandte Kompositum „-streitsache“ ersetzt. Dies dient der Angleichung an den in § 52 DesignG legal definierten Begriff der Designstreitsache.

Zu Nummer 56 (§ 62a DesignG)

Die Regelungen zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster durch die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung sind grundsätzlich als abschließend anzusehen, da es sich um ein autonomes und eigenständiges Designschutzsystem handelt. Daher sind gemäß Artikel 88 Absatz 1 GGV durch die Geschmacksmustergerichte grundsätzlich die Vorschriften der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung unmittelbar anzuwenden. Artikel 88 Absatz 2 GGV eröffnet jedoch die Möglichkeit der Anwendung nationalen Rechts, soweit eine Regelung nicht bereits durch die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung erfolgt ist.

Im Markenrecht wurde mit der Markengesetzänderung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014) eine umfassende bundesrechtliche Schnittstelle für die Anwendbarkeit von nationalem Markenrecht auf die Gemeinschaftsmarke – insbesondere durch § 125b MarkenG – geschaffen. Das deutsche Geschmacksmusterrecht enthält dagegen – anders als das Markengesetz, das beispielsweise in § 125b Nummer 2 MarkenG die Vorschrift des § 14 Absatz 6 MarkenG auf Gemeinschaftsmarken für entsprechend anwendbar erklärt – keine Bestimmung dazu, dass nationales materielles Recht auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster anwendbar ist. Der BGH hat dies in seiner aktuellen Rechtsprechung (GRUR 2010, 718 – Verlängerte Limousinen; GRUR 2011, 142 – Untersetzer) als planwidrige Regelungslücke angesehen und diese Vorschriften, insbesondere zum Schadensersatzrecht aus § 42 Absatz 2 GeschmMG, als anwendbar angesehen.

Um diese Regelungslücke zu schließen und einem Umkehrschluss zum Markenrecht vorzubeugen, sollen nun in Anlehnung an § 125b MarkenG die anwendbaren Vorschriften in das Designgesetz aufgenommen werden. Die anzuwendenden Vorschriften richten sich nach den im Schrifttum allgemein anerkannten Ansprüchen und Vorschriften, so dass der Vorschrift des § 62a DesignG eine klarstellende und nicht neuregelnde Funktion zukommt.

Zu Nummer 57 (§ 63 Absatz 4 DesignG)

In Designstreitsachen besteht nach § 54 DesignG unter den dort geregelten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Streitwertbegünstigung. Zweck der Norm ist es, wirtschaftlich schwachen Prozessparteien die Durchführung eines Gerichtsverfahrens zu ermöglichen, wenn das Kostenrisiko auf der Grundlage des Streitwertes die wirtschaftliche Lage der Partei erheblich gefährden würde. Diese Vorschrift soll auch im Gemeinschaftsgeschmacksmusterverfahren Anwendung finden, wie es im Schrifttum befürwortet wird (beispielsweise Ruhl, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Artikel 88 Rn. 21).

Zu Nummer 58 (§§ 63a bis 63c DesignG)

Durch die Einführung der §§ 63a bis 63c soll eine Angleichung an die Vorschriften der §§ 125f bis 125g MarkenG erfolgen.

Zu § 63a DesignG

Nach Artikel 80 Absatz 2 GGV war jeder Mitgliedstaat bis zum 6. März 2005 verpflichtet, der Kommission die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte unter Angabe ihrer Bezeichnung und der örtlichen Zuständigkeit mitzuteilen. Jede

Änderung ist gemäß Artikel 80 Absatz 3 GGV unverzüglich mitzuteilen.

In Anlehnung an § 125f MarkenG wird durch § 63a nunmehr geregelt, dass diese Mitteilungspflicht durch das Bundesministerium der Justiz wahrgenommen wird. Praktische Bedeutung hat nach Ablauf der ersten Mitteilungspflicht zwar nur noch die Mitteilung einer Änderung, jedoch wird zum Erhalt des konsistenten Regelungsgehaltes im Bezug auf Artikel 80 GGV auch die Erstbenennung der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte aufgenommen.

Zu § 63b DesignG

Wie § 125g MarkenG setzt auch § 63b DesignG die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte voraus. Die örtliche Zuständigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte richtet sich über Artikel 88 Absatz 3 GGV durch Verweis nach den nationalen Verfahrensvorschriften. Dies führt bislang zu einer Anwendung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 12 ff. ZPO. Nunmehr wird klargestellt, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuständigkeitsregelung der nationalen Designgerichte im Sinne der §§ 52, 53 DesignG richtet, wobei weiterhin der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO besondere Relevanz behalten wird.

Zu § 63c DesignG

Im Falle eines Insolvenzverfahrens werden die Insolvenzgerichte durch Absatz 1 ermächtigt, das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle; abgekürzt HABM) unmittelbar um die Eintragung der in Nummer 1 bis 4 genannten Angaben zu ersuchen. Dies stellt eine Präzisierung der Regelung des Artikels 31 GGV dar, da die eintragungsfähigen Angaben sowie die zuständige Stelle national geregelt werden.

Durch Absatz 2 wird diese Kompetenz neben den Insolvenzgerichten auch dem Insolvenzverwalter und im Falle der Eigenverwaltung dem Sachverwalter übertragen. Für diese besteht ebenfalls die Möglichkeit, das HABM um die Eintragung der Angaben zu ersuchen.

Zu Nummer 59 (§ 69 DesignG)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und passen den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung des Begriffes „eingetragenes Design“ an.

Zu Nummer 60 (§ 70 DesignG)

§ 70 wird an die Einführung des Nichtigkeitsverfahrens redaktionell angepasst. Bislang beinhaltet dieser lediglich die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit im Sinne des § 33 GeschmMG, nunmehr wird auf § 33 Absatz 1 oder 2 DesignG verwiesen und gleichzeitig die möglichen, dort genannten Verfahrensarten – Antrag sowie Widerklage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit – Bezug genommen. Die Möglichkeit der Klage auf Einwilligung in die Löschung besteht nur noch für Fälle des § 9 Absatz 1 DesignG, da die bisherigen Fälle des § 34 GeschmMG in § 33 Absatz 2 DesignG aufgegangen sind. Das Gericht kann in diesen Fällen bereits im Tenor den Schutz entziehen. Anschließend ist das Urteil nach Absatz 1 Satz 3 an das Deutsche Patent- und Markenamt weiterzuleiten.

Zu den Nummer 61 bis 63 (§§ 71 bis 73 DesignG)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und passen den Wortlaut des Gesetzes an die Verwendung des Begriffes „eingetragenes Design“ an.

Zu Nummer 64 (§ 74 DesignG)

Um den Übergang zwischen den Bezeichnungen „Geschmacksmuster“ und „eingetragenes Design“ für bereits eingetragene Schutzrechte zu regeln, wird zunächst festgelegt, dass Geschmacksmuster, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen worden sind, nunmehr die Bezeichnung „eingetragenes Design“ erhalten.

Der unter Nummer 49 eingeführte § 52a DesignG soll für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Designstreitsachen nicht gelten. Neben der bereits bestehenden Regelung des § 39 GeschmMG führt die Regelung des § 52a DesignG dazu, dass im laufenden Gerichtsverfahren die Einrede der Nichtigkeit des streitgegenständlichen eingetragenen Designs nicht mehr geltend gemacht werden kann, sondern ein Verfahren zur Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit einzuleiten ist. Die bisher bereits bestehende Beweislastumkehr aus § 39 GeschmMG wird zur Bereinigung des Registers in eine Antragspflicht umgewandelt. In bereits anhängigen Streitsachen soll diese Einrede mit der Möglichkeit der Beweisführung und damit der inzidenten Prüfung der Nichtigkeit bestehen bleiben, um nicht in unbilliger Weise in die bereits bestehende Prozessführung der Parteien und des Gerichtes einzugreifen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Patentgesetzes – PatG)

Der Ausstellungsschutz wurde durch das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente, BGBl. 1976 II S. 649) beschränkt, so dass sich der Ausstellungsschutz nur noch auf internationale Ausstellungen wie Weltausstellungen und internationale Fachausstellungen im Sinne des Abkommens vom 22. November 1928 bezieht. Damit weicht § 3 Absatz 3 von den übrigen Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums ab, da weitere nationale Ausstellungen nicht benannt werden können. In § 3 Absatz 5 Satz 3 soll die Bekanntmachung der internationalen Ausstellungen durch die Ersetzung des Wortes „Bundesgesetzblatt“ nunmehr im Bundesanzeiger erfolgen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes – GebrMG)

Zu Nummer 1

§ 6a wird wie § 15 DesignG an die Formulierung des § 35 MarkenG angeglichen. Zunächst werden die amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen einbezogen, eine Nummerierung daher eingefügt. Dies hat zur Folge, dass in An-

lehnung an § 35 Absatz 2 MarkenG eine explizite Regelung zur Bekanntmachung dieser Ausstellungen eingeführt wird.

Die Formulierung des § 6a Absatz 2 GebrMG stimmt bisher nicht mit der Formulierung des § 35 Absatz 3 MarkenG überein. Zur Erreichung eines Gleichlaufs der Formulierungen wird die Formulierung des § 35 Absatz 3 MarkenG unter Ersetzung des Begriffs „Bundesgesetzblatt“ durch den Begriff „Bundesanzeiger“ entsprechend in Absatz 3 übernommen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung; die weiteren Absätze sind neu zu nummerieren.

Zu Artikel 4 (Änderung des Markengesetzes – MarkenG)

Zu Nummer 1 (§ 35)

In § 35 MarkenG werden sowohl in Absatz 2 als auch in Absatz 3 Änderungen vorgenommen. Absatz 2 bezieht sich auf die Bekanntmachung der Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen. Hier war lediglich eine Ersetzung des Begriffs „Bundesgesetzblatt“ durch den Begriff „Bundesanzeiger“ erforderlich.

In Absatz 3 erfolgt zunächst eine redaktionelle Änderung, die die bisherige Formulierung, nicht jedoch den Regelungsgehalt der Vorschrift abwandelt. Bislang differenziert die Formulierung nicht zwischen der Bestimmung der Ausstellungen im Einzelfall und der anschließend erforderlichen Bekanntmachung. Dies wird durch die nun gewählte Formulierung klargestellt, da die Zweiaktigkeit des Vorgehens verdeutlicht wird. Daneben wird der Begriff „Bundesgesetzblatt“ durch den Begriff „Bundesanzeiger“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 125e)

Absatz 5 wurde mit der Markengesetzänderung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014) eingeführt, der bisherige Verweis auf § 140 Absatz 3 bis 5 bezog sich noch auf die Fassung des § 140 nach dem Markenrechtsreformgesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 1994, 3082). Mit dem Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor dem Oberlandesgericht (OLGVertrÄndG vom 23. Juli 2002, BGBl. I S. 2850) wurden die Absätze 3 und 4 aufgehoben, der bisherige Absatz 5 wurde zu Absatz 3. In der Kommentierung des § 125e Absatz 5 ist daher die unveränderte Verweisung auf § 140 Absatz 3 bis 5 als Verweisung auf § 140 Absatz 3 verstanden worden (Kober-Dehm in: Ströbele/Hacker, § 125e Rn. 12). Diese leerlaufende Verweisung soll nun angepasst werden.

Gleichzeitig wird entsprechend der Regelung in § 63 Absatz 4 DesignG auf die Vorschrift der Streitwertbegünstigung in § 142 Bezug genommen. Dies hat zur Folge, dass in Streitsachen, die Gemeinschaftsmarken betreffen, eine Streitwertbegünstigung nun auch unter den Voraussetzungen des § 142 erfolgen kann.

Zu Nummer 3 (§ 130)

Mit Wirkung vom 3. Januar 2013 ist die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) in Kraft getreten, die die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12) ablöst.

Die Eintragung von geografischen Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen erfolgt in ist in einem zweistufigen Verfahren, wobei zunächst der Antrag auf Eintragung geprüft wird, anschließend nach Bekanntmachung der Eintragung für Kreise mit berechtigtem Interesse die Möglichkeit eines Einspruchs gegen die Eintragung besteht.

Ein wesentliches Ziel der Neuregelung in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist die Straffung der Verfahren. Unmittelbare Auswirkungen auf das nationale Verfahren hat die Verkürzung der Frist für die Erhebung von Einsprüchen gegen Schutzanträge aus anderen Staaten bei der Europäischen Kommission, die jetzt nur noch drei (bisher: sechs) Monate ab der Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt der EU beträgt.

Zu Nummer 4 (§ 131)

Gemäß § 131 Absatz 1 Markengesetz (MarkenG) sind diese Einsprüche von in Deutschland ansässigen Personen beim Deutschen Patent- und Markenamt einzulegen. Die Vorfrist zur Einspruchseinlegung beträgt derzeit vier Monate. Dies bedeutet, dass aufgrund der Verkürzung der Einspruchsfrist auf drei Monate die nationale Vorfrist zwingend verkürzt werden muss, um eine fristgerechte Weiterleitung des Einspruchs an die Kommission zu gewährleisten. Die betreffende Vorfrist wird daher auf zwei Monate reduziert. Hierdurch wird einerseits potentiellen Einspruchsführern eine ausreichende Überlegungszeit eingeräumt und andererseits eine rechtzeitige Übersendung der Einsprüche an die Kommission ermöglicht.

Neben dem Verfahren zur Eintragung auf europäischer Ebene besteht gleichzeitig ein Verfahren zur Eintragung auf nationaler Ebene, soweit die geografische Herkunftsangabe oder Ursprungsbezeichnung sich nur auf das Gebiet eines Mitgliedstaates bezieht. Um gleichzeitig eine Straffung innerhalb dieses nationalen, ebenfalls zweistufigen Prüfungsverfahrens zu erreichen, wird gleichzeitig die Frist für die Einlegung nationaler Einsprüche, die derzeit vier Monate beträgt (§ 130 Absatz 4 MarkenG), verkürzt. Dies führt zu einer Anpassung an die Rechtslage auf europäischer Ebene und stellt darüber hinaus durch den Gleichlauf der anzuwendenden Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger eine Vereinfachung dar.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen)

Die Folgeänderungen beinhalten zum größten Teil nur redaktionelle Anpassungen der Gesetze und Verordnungen des Bundes durch Verwendung der Begriffe „Design“ und „eingetragenes Design“. Im Bereich der Landesgesetzgebung sind in 42 Fällen weitere redaktionelle Anpassungen erforderlich. Diese obliegen dem jeweiligen Landesgesetzgeber. Die Anpassung der Geschmacksmusterverordnung und der Wahrnehmungsverordnung obliegt dem DPMA aufgrund Verordnungsermächtigung.

Im Einzelnen sind folgende Folgeänderungen neben den reaktionellen Änderungen hervorzuheben:

Zu Absatz 9 Nummer 3 (§ 6 DPMA-Verordnung)

Um das Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA zu regeln, erfolgt in § 23 DesignG die Einführung der Designabteilungen. Diese sind für die Entscheidung über die Nichtigkeitsverfahren zuständig. In § 6 DPMA-Verordnung (DPMAV) wird nunmehr entsprechend den Regelungen zu den Verfahren in Patent-, Gebrauchsmuster-, Topografie- und Markensachen die weitere Verfahrensregelung aufgenommen.

Der Präsident oder die Präsidentin wird beauftragt, im Rahmen der Geschäftsverteilung die Aufgaben von Designstellen und Designabteilungen weiter zu konkretisieren. Die Designabteilungen erhalten jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Verfahren wird vom Vorsitzenden geleitet. Durch Beschluss der Mitglieder der Designabteilung können Angelegenheiten der Designabteilung auf den Vorsitzenden oder auf einzelne Mitglieder übertragen werden. Die Entscheidung über den Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit erfolgt stets durch sämtliche Mitglieder der Designabteilung. Diese Angelegenheit kann nicht übertragen werden. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Zu Absatz 11 Nummer 5 (§ 15 PatKostG)

§ 15 PatKostG ist aufzuheben, da dieser keine Anwendung mehr findet. Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, die für Geschmacksmuster oder typografische Schriftzeichen aus Anlass des Inkrafttretens des Geschmacksmusterreformgesetzes eingeführt wurde. Hierhin war die am 31. Mai 2004 fällige Erstreckungsgebühr bzw. die Verspätungsgebühr geregelt, wobei die Frist zur Zahlung jeweils um 30 Monate verlängert wurde. Diese Frist ist am 30. November 2006 bereits abgelaufen.

Zu Nummer 6 (Anlage zu § 2 Absatz 1 PatKostG)

In Absatz 1 wird zunächst unter A.IV. der Anlage zu § 2 Absatz 1 PatKostG das Patentkostengesetz an die Änderung des Wortlautes zum Designgesetz angepasst, indem die Begriffe „Muster“ durch „Design“, „Geschmacksmuster“ durch „eingetragenes oder einzutragendes Design“ sowie die Abkürzung „GeschmMG“ durch „DesignG“ ersetzt werden.

Für das Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA wird eine neue Kostenziffer „346 100“ unter einem neuen Unterpunkt „6. Sonstige Anträge“ eingeführt. Unter diesen Unterpunkt wurde unter der neuen Kostenziffer „346 000“ die Weiterbehandlungsgebühr mit gleichem Regelungsinhalt wie bisher aufgenommen, jedoch nunmehr systematisch kongruent eingeordnet.

Die Erstreckungsgebühr für ein Geschmacksmuster wird nun mit den Ziffern „341 600“ und „341 700“ im Fall einer Sammelanmeldung gekennzeichnet. Für ein Nichtigkeitsverfahren im Sinne des § 34a DesignG ist für jedes Schutzrecht, unabhängig davon, ob dieses in einer Sammeleintragung angemeldet wurde, eine Gebühr von 300 Euro zu erheben. Eine entsprechende Kostenziffer 346 100 wird unter der Überschrift „Sonstige Anträge“ eingeführt. Hierunter wird nun auch die Kostenziffer 346 000 für Anträge auf Wiederbehandlung integriert.

Die Ziffern 341 900 und 341 950 werden gelöscht, da diese keine Anwendung mehr finden. Die Möglichkeit der Anmeldung eines typografischen Schriftzeichens endete mit Inkrafttreten des Geschmacksmusterreformgesetzes zum 30. Mai 2004, die unter den Gebührenziffern vorzunehmende Erstreckung war daher lediglich bis 30. November 2005 möglich.

Für die Beschwerde vor dem BPatG nach § 23 Absatz 4 Satz 1 DesignG gegen die Entscheidung des DPMA wird unter Ziffer B.I., Kostenziffer 401 100 eine weitere Nummer 6 angefügt. Die Gebühr beträgt wie bei den bereits geregelten, vergleichbaren Beschwerden 500 Euro.

Für die Kosten der Rechtsbeschwerde vor dem BGH ist keine Folgeänderung erforderlich, da die Kostenziffer 1255 der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) für sämtliche Rechtsbeschwerden eine einheitliche Gebührenregelung mit einer Gebühr von 750 Euro vorsieht.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Geschmacksmustergesetz wird durch die Einführung des Nichtigkeitsverfahrens und durch die Änderung des Wortlautes in „Design“ und „eingetragenes Design“ wesentlich geändert. Das Bundesministerium der Justiz soll daher die neue Fassung des Designgesetzes zur deklaratorischen Feststellung des Gesetzestextes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Gemäß Artikel 82 Absatz 2 des Grundgesetzes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. In Nummer 1 wird zunächst festgelegt, dass die Änderungen zur Anpassung der Rechtslage an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, da diese Änderungen so schnellstmöglich umzusetzen sind.

Im Übrigen tritt das Gesetz am ersten Tag des dritten Monats nach der Verkündung in Kraft, da seitens des DPMA Anpassungen im IT-Bereich im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf geprüft.

I. Zusammenfassung	
Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Keine Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Jahre 2013–2015; ab 2016 Personalmehrbedarf beim Deutschen Patent- und Markenamt von ca. 90 000 Euro aufgrund eines erwarteten Anstiegs der Antragszahlen; ab 2017 Personalmehrbedarf beim Bundespatentgericht von insgesamt ca. 165 000 Euro durch steigende Verfahrenszahlen.
Jährlicher Erfüllungsaufwand	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	ca. 200 000 Euro
Sonstiges Kosten	Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Verfahrensführung gesenkt werden. Das Nichtigkeitsverfahren erhält einen festen Gebührenrahmen von 300 Euro, die Verfahrensgebühr richtet sich derzeit nach der Höhe des Streitwerts, der durch das zuständige Landgericht festgesetzt wird. Es sind hierbei mit Gesamtkosten durch Verfahrensgebühren von 600 Euro im Jahr 2013 bis hin zu 24 000 Euro im Jahr 2019 zu rechnen.
Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags hat der Nationale Normenkontrollrat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Positiv hervorzuheben ist die Ankündigung einer Evaluation der Auswirkungen des Regelungsvorhabens nach fünf Jahren.	

II. Im Einzelnen

1. Regelungsinhalt

Das Regelungsvorhaben verfolgt als wesentliche Maßnahme das Ziel, beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) ein Antragsverfahren zur Feststellung der Nichtigkeit eines Geschmacksmustereintrags zu schaffen. Bisher

musste die Feststellung der Nichtigkeit eines Eintrags auf dem Klageweg vor den Landesgerichten erfolgen, so dass Rechtssuchenden aufgrund des Anwaltszwangs zum Teil erhebliche Kosten entstanden.

Ergänzend wird zur Verbesserung der Verständlichkeit der Begriff „Geschmacksmuster“ durch den des „eingetragenen Designs“ ersetzt. Durch Änderungen der Bekanntmachung zum Ausstellungsschutz können in Zukunft Informationen online über den Bundesanzeiger zur Verfügung gestellt werden.

2. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft.

Das Ressort geht davon aus, dass durch die Einführung des Antragsverfahrens beim DPMA und Nutzung von Rechtsmitteln beim Bundespatentgericht (BPatG) neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht.

Ein Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwand ist für die Jahre 2013–2015 nicht zu erwarten. Erst ab dem Jahr 2016 wird aufgrund eines erwarteten Anstiegs der Antragszahlen ein Personalmehrbedarf beim DPMA von ca. 90 000 Euro und ab 2017 durch einen Personalmehrbedarf durch steigende Verfahrenszahlen beim BPatG von insgesamt ca. 165 000 Euro der jährliche Erfüllungsaufwand steigen. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch IT-Umstellungen in DPMA und BPatG von bis zu 200 000 Euro.

3. Sonstige Kosten

Durch die Einführung des Antragsverfahrens können insbesondere für die Wirtschaft Kosten für die Verfahrensführung gesenkt werden, da bisher die Feststellung der Nichtigkeit eines Eintrags nur auf dem Klageweg vor den Landgerichten erreicht werden konnte.

Das Nichtigkeitsverfahren erhält einen festen Gebührenrahmen von 300 Euro. Bei Klagen richtet sich die Verfahrensgebühr derzeit nach der Höhe des Streitwerts, der durch das zuständige Landgericht festgesetzt wird. Es sind hierbei – auf Basis der Annahmen zur Entwicklung der Verfahren – mit Gesamtkosten durch Verfahrensgebühren von 600 Euro im Jahr 2013 bis hin zu 24 000 Euro im Jahr 2019 zu rechnen.

4. Bewertung durch den NKR

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Regelungsentwurf im Rahmen seines Mandats geprüft. Er hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Positiv hervorzuheben ist die Ankündigung einer Evaluation der Auswirkungen des Regelungsvorhabens nach fünf Jahren.

